RECHTSSTAATLICHKEIT IN DER SOWJETISCH BESETZTEN ZONE DEUTSCHLANDS?

Beantwortung eines Fragebogens der Internationalen Juristen-Kommission

durch den

Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen

Herausgeber: Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen
Berlin-Zehlendorf-West, Limastraße 29

Fragebogen betreffend die Rechtsstaatlichkeit „Rule of Law"

(abgedruckt im Anhang zum Mitteilungsblatt der Internationalen Juristen-Kommission Nr. 1 vom April 1957)

A. Die Exekutive und das Gesetz

1. Gesetzgebungsbefugnisse

   a) Gibt es Verwaltungsbehörden, die kraft eigener Vollmacht Gesetze erlassen können?

   b) Gibt es Verwaltungsbehörden, die kraft der ihnen durch ein anderes Organ oder andere Organe des Staates übertragenen Vollmachten, normative Akte (Gesetze, Verordnungen, Durchführungsverordnungen) erlassen können?
   Wenn ja, durch welches Organ oder welche Organe des Staates ist ihnen diese Vollmacht übertragen?

   c) Gibt es ein Verfahren, gegebenenfalls welcher Art, und gibt es ein Organ, gegebenenfalls welches, das die Rechtmäßigkeit eines normativen Aktes einer Verwaltungsbehörde feststellt?

2. Tätigwerden von Verwaltungsbehörden (mit Ausnahme der Gesetzgebungstätigkeit)

   a) Gibt es ein Verfahren, gegebenenfalls welcher Art, durch das eine Verwaltungsbehörde gezwungen werden kann, die ihr durch Gesetz auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen?

   b) Gibt es ein Verfahren, gegebenenfalls welcher Art, durch das die Verwaltungsbehörde an einer Tätigkeit gehindert werden kann:

      I. Wenn sie dabei die ihr gesetzlich zustehenden Befugnisse überschreitet oder sie in unzulässiger Weise anwendet;

      II. oder wenn dieses Tätigwerden, von einer Privatperson durchgeführt, eine Rechtsverletzung darstellen würde.

   c) Gibt es Rechtsmittel, gegebenenfalls welcher Art, für eine Einzelperson, die durch Unterlassungen oder Handlungen im Sinne von A.2.a) und b) geschädigt wurde?

Im Einzelnen:

I. Gegen wen ist dieses Rechtsmittel gerichtet (z. B. gegen den betreffenden Staatsdiener oder gegen die verantwortliche Behörde oder gegen den Staat)?

II. Wenn das Rechtsmittel sich gegen den Staat oder ein Staatsorgan richtet oder wenn hierbei der Staat oder ein Staatsorgan betroffen werden, stehen dann dem Beschwerdeführer die gleichen Möglichkeiten zur Erlangung einer Wiedergutmachung zur Verfügung, wie bei einer Klage gegen eine Privatperson oder wenn der Staat oder ein Staatsorgan nicht betroffen würden (kann z. B. die Beibringung staatlicher Dokumente und Akten als Beweismittel erzwungen werden)?

d) Durch welches Organ oder welche Organe werden die Rechtsmittel im Sinne von A.2.c) festgelegt?

3. Verwaltungsbehörden und Strafverfolgung

a) Welche Person oder welches Organ ist letzten Endes für die Einleitung oder für die Unterbrechung einer Strafverfolgung verantwortlich?

b) Darf diese Person oder dieses Organ bei der Entscheidung gemäß A.3.a) nach eigenem Ermessen handeln?

c) Wie lange kann die für die Strafverfolgung verantwortliche Stelle jemanden in Haft halten, ohne das Gericht einzuschalten?

d) Hat im gerichtlichen Strafverfahren der Staatsanwalt die gleichen Rechte und Pflichten wie der Angeklagte in bezug auf die Darstellung des Falles und die Beibringung von Beweismitteln?

e) Gibt es eine Person oder ein Organ, gegebenenfalls welche, das einen Verurteilten begnadigen oder das Urteil aufheben kann?

4. Rechtstellung der Polizei

a) Welches Staatsorgan ist letzten Endes für das Verhalten der Polizei verantwortlich?

b) Hat die Polizei zur Festnahme und Inhaftierung Befugnisse, die einem gewöhnlichen Bürger nicht zustehen?

c) Hat die Polizei in bezug auf Durchsuchungen und andere Mittel zur Beweiserbringung (z. B. Anzapfen von Telefonleitungen) Befugnisse, die einem gewöhnlichen Bürger nicht zustehen?

d) Gibt es für die von der Polizei angewendeten Methoden zur Erlangung von Informationen oder Erzwingung von Geständnissen Beschränkungen, sei es direkt durch gesetzliches Verbot, sei es indirekt durch Ausschließung des auf diese Weise erlangten Beweismaterials?

e) Sind die Rechtsmittel, die in der Antwort zu der Frage A.2.c) angegeben wurden, auch bei gesetzwidrigen Handlungen oder Unterlassungen der Polizei zulässig, gegebenenfalls in welchem Umfang?

B. Die Legislative und das Gesetz

1. Gibt es gesetzliche Beschränkungen, gegebenenfalls welche, für die gesetzgebenden Organe hinsichtlich des Erlasses von Gesetzen? In welcher Urkunde sind diese Beschränkungen festgelegt?
   Inwiefern halten Sie diese Beschränkungen für die Rechtsstaatlichkeit für wesentlich?

2. Können die von der Legislative erlassenen Gesetze für ungültig erklärt werden, wenn sie die zu B.1. angegebenen Beschränkungen verletzen? Gegebenenfalls wie ist das Verfahren und welche Organe sind hierfür zuständig?

3. Gibt es ein besonderes Verfahren zur Überprüfung und gegebenenfalls zur Änderung der zu B.1. angegebenen Beschränkungen? Kann dieses Verfahren umgangen werden (z. B. durch Vergrößerung der gesetzgebenden Organe, um auf diese Weise eine Mehrheit von $^2/_3$ oder $^3/_4$ zu erlangen)?

4. Hat das gesetzgebende Organ Strafbefugnis (a) gegenüber seinen eigenen Mitgliedern (b) gegenüber Mitgliedern der Allgemeinheit, gegebenenfalls: welche sind diese Möglichkeiten?

5. Hat das gesetzgebende Organ die Möglichkeit zur eidlichen Vernehmung (a) seiner eigenen Mitglieder (b) von Mitgliedern der Allgemeinheit, gegebenenfalls: welche sind diese Möglichkeiten?

6. Unterscheidet sich das zu B.4. und B.5. angegebene Verfahren von den Verfahren vor den ordentlichen Gerichten? Gegebenenfalls: in welchen Einzelheiten?

C. Die Rechtsprechung und das Gesetz

1. Wer ernennt die Richter?

2. Welches sind die Voraussetzungen für ihre Entlassung?
   Sind im Laufe der letzten 10 Jahre Richter ihres Amtes enthoben worden?
   (es wird — soweit möglich — um Angabe von Einzelheiten gebeten).

3. Wer spricht die Beförderung von Richtern aus?

4. Welche persönlichen und fachlichen Qualifikationen werden von den Richtern verlangt ? Sind Laien an der Rechtsprechung beteiligt, gegebenenfalls wie und in welchem Umfang?
   Erhalten sie eine berufliche Anleitung, gegebenenfalls welche?

5. Gibt es eine Gesetzesurkunde, die die zu C.1.—4. angegebenen Grundsätze festlegt, gegebenenfalls welcher Art ist diese Gesetzesurkunde?
   Ist zu ihrer Abänderung ein besonderes Verfahren erforderlich?

D. Anwaltschaft und Gesetz

1. Welche Person oder welches Staatsorgan oder welche Körperschaft ist zuständig für die Aufsichtsführung über die Anwaltschaft und für die Verhängung eines Berufsverbots?

2. Sind neben den beruflichen Fähigkeiten und der moralischen Führung des betreffenden Rechtsanwalts, sowie neben der Frage des Bedarfs an Rechtsanwälten noch andere Faktoren für die Tätigkeit bzw. Entscheidung gemäß D.1. von Bedeutung, gegebenenfalls welche Faktoren sind dies?

3. Gibt es Beschränkungen für einen Anwalt, einen Klienten zu beraten oder ihn vor Gericht zu vertreten, sei es direkte Beschränkung durch ein Gesetz, sei es indirekte Beschränkung (etwa Furcht vor einer Schädigung der Praxis)?

4. Hat der Rechtsanwalt das Recht, gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen, ein Mandat seines Klienten abzulehnen oder niederzulegen?

E. Der Einzelne und das Gerichtsverfahren

1. Inwieweit hat der Bürger das Recht, in allen Fragen — ohne Rücksicht auf die Art der rechtsprechenden Behörde — die sein Leben, seine Freiheit oder sein Eigentum betreffen, gehört zu werden?

2. Inwieweit hat der Bürger Anspruch auf Rechtsbelehrung und Rechtsvertretung in den unter E.1. angeführten Fragen?

3. Inwieweit wird der unter E.2. erwähnte Anspruch (soweit er besteht) dadurch beeinträchtigt, daß der betreffende Bürger nicht die materiellen Mittel hat, um sich die notwendige Rechtsberatung oder Rechtsvertretung zu beschaffen?

F. Allgemeine Fragen (es wird um gesonderte Beantwortung neben den Antworten zu A—E gebeten).

Sind Sie der Meinung, daß die aus Ihren Antworten sich ergebenden Verhältnisse eine Gefährdung oder Verletzung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit („Rule of Law"), wie Sie sie verstehen, bedeuten, gegebenenfalls in welchen Punkten?

G. Weitere Informationen

Welche anderen Fragen sollten nach Ihrer Meinung gestellt werden, um ein vollständiges Bild über die Art, wie in Ihrem Lande die Rechtsstaatlichkeit („Rule of Law") verstanden und gewahrt wird, zu ergeben?

Bearbeiter der einzelnen Fragengruppen des Fragebogens

Rechtsanwalt Siegfried M a m p e l, Berlin	Vorbemerkung A.1.a) — c) B.1. — 6.
Friedrich H e l l e r, Berlin	A.2.a) — d) A.4.a) — e)
Walther R o s e n t h a l, Berlin	A.3.a) — e) C.1. — 5. D.1. — 4. E.1. — 3.

Abkürzungen

a.a.O.	Am angegebenen Ort
Angl.VO	Verordnung zur Angleichung von Verfahrensvorschriften auf dem Gebiete des Zivilrechts an das Gerichtsverfassungsgesetz (Angleichungsverordnung) vom 4. 10. 1952
Arb.G.G.	Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. 12. 1926
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896
DDR	Deutsche Demokratische Republik
GBl.	Gesetzblatt (im allgemeinen: der Deutschen Demokratischen Republik, sonst: der ehemaligen Länder Sachsen und Brandenburg)
Ges.-S.	Gesetzessammlung (die Länder der Weimarer Republik)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz der Sowjetzone vom 2. 10. 1952
M.d.J.	Ministerium der Justiz
Pr.PVG	Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. 6. 1931
RegBl	Regierungsblatt des (ehemaligen) Landes Thüringen
SBZ	Sowjetische Besatzungszone Deutschlands
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SSD	Staatssicherheitsdienst (Ministerium für Staatssicherheit)
StAGes.	Gesetz über die Staatsanwaltschaft vom 23. 5. 1952
StPO	Strafprozeßordnung der Sowjetzone vom 2. 10. 1952
VEB	Volkseigener Betrieb
Verf.	Verfassung der „Deutschen Demokratischen Republik" vom 6. 10. 1949
VOBl.	Verordnungsblatt des (ehemaligen) Landes Sachsen-Anhalt

Vorbemerkung

Die in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands herrschende Rechts- und Staatsauffassung des Marxismus-Leninismus lehnt die klassische Lehre von der Teilung der Gewalten mit der Begründung ab, sie stehe im Widerspruch zur Volkssouveränität. Wenn Art. 3, Absatz 1 der Verfassung bestimmt, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, und Art. 50, daß das höchste Organ der Republik die Volkskammer ist, so besagt das nach der marxistisch-leninistischen Staatsauffassung, daß die Staatsgewalt („Staatsmacht") ungeteilt ist und allein auf dem Volkswillen beruhen soll. Unter dem Begriff „Volk" ist allerdings nicht die Gesamtheit der wahlberechtigten und im Besitz der Willensfreiheit befindlichen Staatsbürger zu verstehen, die als Staatsorgan zuständig für plebiszitäre Entscheidungen und Wahlkörper für die Volksvertretung wäre. Nach marxistisch-leninistischer Staatsauffassung ist jede herkömmliche Gesellschaft in Klassen gespalten, deren Bewußtsein durch die jeweils ökonomischen Verhältnisse, in der sich die Gesellschaft befindet, gebildet werde. In der gespaltenen Gesellschaft übe jeweils eine Klasse die Herrschaft aus. Bis zur Errichtung der sozialistischen und volksdemokratischen Staaten sei herrschende Klasse allein die Klasse der Kapitalisten gewesen, welche die anderen Klassen, insbesondere die Arbeiterschaft (Proletariat), unterdrücke und ausbeute. In den sozialistischen und volksdemokratischen Staaten sei dagegen das Proletariat zur Herrschaft gelangt, dessen Aufgabe es sei, die anderen Klassen zu unterdrücken oder zu eliminieren.

Wenn also in der Verfassung eines sozialistischen oder volksdemokratischen Staates vom Volk gesprochen wird, so ist damit nur die Arbeiterklasse (Proletariat) evtl. auch noch im Bündnis mit verwandten Klassen oder Schichten gemeint. Für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands ist diese Auslegung klar ersichtlich in der Präambel des „Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht" vom 17. 1. 1957 (GBl. I S. 65). Dort heißt es:

> „In der Deutschen Demokratischen Republik entwickelt sich die volksdemokratische Ordnung, in der die Arbeiterklasse im Bündnis mit der werktätigen Bauernschaft und anderen werktätigen Schichten die politische Macht ausübt und den Sozialismus aufbaut.
>
> Die Arbeiter- und Bauernmacht der Deutschen Demokratischen Republik entstand im Kampf um die politische und ökonomische Befreiung des Volkes durch die Entmachtung der Monopolherren und Junker. Sie entstand auf der Grundlage der Einheit der Arbeiterklasse und ihres festen Bündnisses mit der werktätigen Bauernschaft sowie in enger Zusammenarbeit mit allen demokratischen und nationalen Kräften des Volkes. Sie bewährte und befestigte sich im Kampf um die Überführung der wichtigsten Produktionsmittel in die Hand des Volkes, um die Durchführung der Bodenreform und um die Brechung des Bildungsmonopols der Besitzenden.
>
> Der Weg wurde frei gemacht zu einer tiefgreifenden revolutionären Umgestaltung des gesamten gesellschaftlichen Lebens. Zum ersten Male in der Geschichte des deutschen Volkes konnten sich die Talente und Fähigkeiten der Volksmassen frei entfalten. Es vollzog sich ein gewaltiger Aufschwung der Bewußtheit, der Initiative, der Aktivität und der Arbeitsdisziplin der Arbeiter, Bauern und aller Werktätigen. Sie lernten ihren Staat leiten und ihn zu einem wirksamen Instrument des wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaues machen.
>
> Die werktätigen Massen wurden zu den Herren des Landes und gestalteten die politische und ökonomische Entwicklung nach dem Willen und im Interesse der Mehrheit

des Volkes. Darin drückt sich die sozialistische Demokratie aus, die der bürgerlichen Demokratie überlegen ist. Die sozialistische Demokratie ist der Ausdruck der Souveränität des Volkes. Sie ist auch die Grundlage der staatlichen Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik."

„Vortrupp" der Arbeiterklasse sei die jeweils kommunistische Partei, in der die bewußtesten Angehörigen der Arbeiterklasse vereinigt seien. Dabei ist unter dem Begriff „bewußt" die Fähigkeit zu verstehen, nach der Lehre des historischen und dialektischen Materialismus aus der Vergangenheit die richtigen Schlüsse für die Gegenwart und Zukunft zu ziehen. In der sowjetischen Besatzungszone ist die führende Partei daher die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED), die faktisch alles staatliche Geschehen in der Sowjetzone ebenso bestimmt wie die KPdSU in der Sowjet-Union, wo dieser Zustand in Art. 126 der Verfassung der UdSSR ausdrücklich festgestellt ist. In der Gesetzgebung der Sowjetzone fehlt eine entsprechende Erklärung, doch daß der Ministerrat (Regierung) und die gesetzgebenden Organe nur eine formal bestätigende Rolle spielen, ergibt sich z. B. mit Deutlichkeit aus dem § 1 des „Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik" vom 11. 12. 1958 (GBl. I S. 117). Dort heißt es:

„Die vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien zur Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates werden gebilligt."

Nach der Rechtsauffassung des Marxismus-Leninismus kommt den geschriebenen Gesetzestexten, selbst der Verfassungsurkunde, nicht die Bedeutung zu, die diesen Texten allgemein zuerkannt wird. Nach dem Prinzip der sogenannten sozialistischen (demokratischen) Gesetzlichkeit, wird zwar grundsätzlich die strikte Einhaltung der Gesetze verlangt. Indessen ist der strikten Anwendung der Gesetze eine Schranke insofern gesetzt, als diese niemals im Widerspruch zu der von der Partei gewünschten „fortschrittlichen" Entwicklung stehen darf. („Das Wesen der sozialistischen Gesetzlichkeit besteht in der dialektischen Einheit von strikter Einhaltung der Gesetze und Parteilichkeit ihrer Anwendung." — Hilde Benjamin in „Neue Justiz" 1958, S. 437). So ist die Verfassungsurkunde nach Steininger „keine erstarrte Programmkulisse und kein verdorrtes Paragraphengestrüpp, sondern die gesetzmäßig in gesetzlicher Form sich weiter entwickelnde Grundlage des gesamten gesellschaftlichen Lebens" („Die Arbeit" 1957, Nr. 7, S. 6).

A. Die Exekutive und das Gesetz

1. Gesetzgebungsbefugnisse

a) Gibt es Verwaltungsbehörden, die kraft eigener Vollmacht Gesetze erlassen können?

Unter den in der Vorbemerkung geschilderten Verhältnissen hat die Unterscheidung zwischen gesetzgebender und verwaltender Staatstätigkeit nur noch die Bedeutung einer Teilung von Funktionen. Nach Art. 81 der Verfassung werden die Gesetze von der Volkskammer oder durch Volksentscheid beschlossen. Nach dem Wortlaut der Verfassung ist also die Exekutive zum Erlaß von Gesetzen im formellen Sinne nicht zuständig.

A. 1. *b) Gibt es Verwaltungsbehörden, die kraft der ihnen durch ein anderes Organ oder andere Organe des Staates übertragenen Vollmachten, normative Akte*

(Gesetze, Verordnungen, Durchführungsverordnungen) erlassen können? Wenn ja, durch welches Organ oder welche Organe des Staates ist ihnen diese Vollmacht übertragen?

Die Regierung der Sowjetzone (Ministerrat) ist durch Artikel 90 der Verfassung berechtigt, die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen, soweit die Gesetze nicht anders bestimmen. Nach § 4, Absatz 2 des „Gesetzes über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik" vom 16. 11. 1954 (GBl. I S. 915) hatte der Ministerrat das Recht, auf der Grundlage der Beschlüsse und Gesetze der Volkskammer Verordnungen und Verfügungen zu erlassen. Obwohl eine generelle Delegation zur Gesetzgebung auf die Regierung also nicht vorlag, leitete der Ministerrat (Regierung) aus diesen Vorschriften die Befugnis ab, generell normative Akte in Gestalt von Beschlüssen und Verordnungen zu setzen. So wurde die Bestrafung von unbefugtem Waffenbesitz und von Waffenverlust durch Verordnung vom 29. 9. 1955 (GBl I S. 649) und das Recht der Eheschließung und Eheauflösung durch Verordnung vom 24. 11. 1955 (GBl. I S. 849) geregelt. Eindeutig heißt es jetzt in § 4 Absatz 2 des „Gesetzes über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. 12. 1958 (GBl. I S. 865):

> „Der Ministerrat erläßt Rechtsnormen in Form von Verordnungen; außerdem faßt er Beschlüsse zur Regelung von Einzelfragen."

Auch die Leiter der zentralen Organe der Staatsmacht (z. B. die Minister) nahmen seit langem für sich das Recht in Anspruch, normative Akte zu setzen. Hierfür fehlte zunächst jede Grundlage im geschriebenen Verfassungsrecht. Doch wurde diese Verfassungswirklichkeit bestätigt durch die Vorschriften über die Verkündung von normativen Akten. Es heißt im § 1 Absatz 1 der „Verordnung über die Form der Verkündung von Gesetzen und der Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen" vom 23. 12. 1954 (GBl. 1955 I S. 1):

> „Die Verkündung von Gesetzen der Volkskammer, von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates und von normativen Verwaltungsakten der Leiter der zentralen staatlichen Organe erfolgt im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, nachdem die unterzeichneten Originaldokumente beim Büro des Präsidiums des Ministerrates eingereicht sind."

§ 6 Absatz 1, S. 3 des „Gesetzes über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik" vom 8. 12. 1958 (GBl. I S. 865) bestimmt jetzt:

> „Auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und des Präsidiums erlassen sie (d. h. die Mitglieder des Präsidiums und des Ministerrates, d. Verf.) zur Durchführung der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben Anordnungen sowie Durchführungsbestimmungen zu Gesetzen und Verordnungen und treffen andere Entscheidungen."

A. 1. c) *Gibt es ein Verfahren, gegebenenfalls welcher Art, und gibt es ein Organ, gegebenenfalls welches, das die Rechtmäßigkeit eines normativen Aktes einer Verwaltungsbehörde feststellt?*

Ein derartiges Verfahren ist nicht vorgesehen. Das unter B 2 geschilderte Verfahren gilt nur für Gesetze der Volkskammer.

A. 2. *Tätigwerden von Verwaltungsbehörden (mit Ausnahme der Gesetzgebungstätigkeit)*

a) Gibt es ein Verfahren, gegebenenfalls welcher Art, durch das eine Verwaltungsbehörde gezwungen werden kann, die ihr durch Gesetz auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen?

Bei Beantwortung dieser Frage muß unterschieden werden zwischen Verpflichtungen, die von den Verwaltungsbehörden in Ausübung öffentlicher Gewalt zu erfüllen sind und solchen Verpflichtungen, deren Erfüllung einer Verwaltungsbehörde nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt, sondern als Zivilrechtssubjekt obliegt.

1. Verpflichtungen, die von den Verwaltungsbehörden in Ausübung öffentlicher Gewalt zu erfüllen sind.

Nach Art. 138 Absatz 1 der Verfassung der Sowjetzone soll dem Schutze der Bürger gegen rechtswidrige Maßnahmen der Verwaltung die Kontrolle durch die Volksvertretung und die Verwaltungsgerichtsbarkeit dienen. Es sind auch Verwaltungsgerichtsgesetze durch die früheren Länder der Sowjetzone erlassen worden. Im Jahre 1952 wurden aber alle bestehenden Verwaltungsgerichte durch interne Weisungen des sowjetzonalen Innenministeriums aufgelöst. Der Bürger der Sowjetzone hat daher, im Widerspruch zur geltenden Verfassung, keine Möglichkeit, bei Verletzungen seiner Rechte in Ausübung öffentlicher Gewalt den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten. Es ist in der Sowjetzone auch nicht möglich, die ordentlichen Gerichte anzurufen, um eine Verwaltungsbehörde zu zwingen, die ihr als Träger der öffentlichen Gewalt durch Gesetz auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen. Das „Oberste Gericht" der Sowjetzone hat in seiner ständigen Rechtsprechung für alle Ansprüche, die sich aus den Hoheitsaufgaben der Verwaltungsbehörden ergeben, den Zivilrechtsweg für ausgeschlossen erklärt. (Nähere Ausführungen hierüber in Ziff. 1 der Antwort zu A. 2.c).) Selbst die im Art. 23 Satz 1 der Verfassung getroffene Sonderregelung, nach der wegen der Höhe der Entschädigung bei Beschränkungen des Eigentums und Enteignungen im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten ist, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt, kann von den Bürgern nicht in Anspruch genommen werden. In den bisher in der Sowjetzone ergangenen Rechtsvorschriften für Entschädigungsleistungen, z. B. der „Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Lichtspieltheater" vom 15. 10. 1953 (GBl. S. 1040), der „Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Bodenschätze, Bergbaubetriebe sowie Heil- und Mineralquellen" vom 15. 10. 1953 (GBl. S. 1037), der „Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für die in Volkseigentum übergeführten Energieanlagen" vom 15. 10. 1953 (GBl. S. 1043), wird der ordentliche Rechtsweg auch für Streitfälle wegen der Höhe der Entschädigung jeweils ausdrücklich ausgeschlossen.

Weigert sich eine Verwaltungsbehörde, eine gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen, hat der Bürger, dessen Rechte in Ausübung öffentlicher Gewalt verletzt werden, nur folgende Möglichkeiten:

I. Anrufung der zuständigen Behörden

a) Der Bürger kann eine Eingabe an die verpflichtete Behörde selbst richten und darum nachsuchen, die gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen. Diese Eingabe kann formlos und jederzeit eingebracht werden. Ein förmliches Verfahren für

die Bearbeitung dieser Eingabe ist nicht vorgeschrieben. Zumeist wird dem Antragsteller aber schriftlich geantwortet.

b) Der Bürger kann sich mit einer formlosen Beschwerde (Dienstaufsichtsbeschwerde) an die der verpflichteten Dienststelle übergeordnete Verwaltungsbehörde wenden. Gemäß § 28 Abs. 1 des „Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht" vom 17. 1. 1957 (GBl. I S. 65) sind die örtlichen Räte (die örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung) doppelt unterstellt. Sie sind gleichzeitig ihren Volksvertretungen und dem Ministerrat sowie den jeweils höheren Räten unterstellt. Im § 5 Absatz 4 a. a. O. ist hierzu festgelegt worden, daß für die jeweils unteren Räte auch die Beschlüsse der jeweils übergeordneten Räte verbindlich sind. Die übergeordneten Räte sind daher im Rahmen dieser Weisungsbefugnis auch berechtigt, aufgrund einer Dienstaufsichtsbeschwerde die unteren Räte zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben anzuhalten. Eine solche Dienstaufsichtsbeschwerde kann ebenfalls gegen einen ablehnenden Bescheid der verpflichteten Verwaltungsbehörde, der auf eine Eingabe gemäß Ziff. I a) ergeht, eingelegt werden. Es gibt zwar auch für die Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerden kein förmliches Verfahren, die übergeordnete Verwaltungsbehörde gibt jedoch fast immer eine schriftliche Entscheidung, die dem Antragsteller zugestellt wird. Gegen die Beschwerdeentscheidung einer übergeordneten Verwaltungsbehörde sind weitere Rechtsmittel nicht gegeben. (Das gilt auch für die später zu behandelnde förmliche Beschwerde.) Der betroffene Bürger hat zwar die Möglichkeit, noch Eingaben an die Volksvertretungen, den Zonenpräsidenten oder den Ministerrat zu richten. Mit einer Änderung der getroffenen Entscheidung ist jedoch nicht zu rechnen. (Siehe Anmerkung.)

II. Beschwerden an den Staatsanwalt, Eingaben an die Volksvertretungen und den Präsidenten der Sowjetzone

a) Beschwerden an den Staatsanwalt

Nach § 10 des „Gesetzes über die Staatsanwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik" vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 408) wurde der Staatsanwaltschaft die allgemeine Aufsicht über die „strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen" übertragen. Im Rahmen dieser allgemeinen Aufsicht hat der Staatsanwalt das Recht, bei Gesetzesverletzungen (hier ist die Unterlassung eines gesetzlich vorgeschriebenen Handelns von Verwaltungsbehörden eingeschlossen) „die Gründe der Verletzung zu erforschen und unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit" (§ 13 Abs. 1 a. a. O.) zu ergreifen. Die „Allgemeine Aufsicht" der Staatsanwaltschaft wird nach § 12, Absatz 3 u. a. auch dadurch ausgeübt, daß der Staatsanwalt Beschwerden der Bürger über die Verletzung ihrer Rechte und Interessen entgegennimmt und diesen Beschwerden nachgeht. Seiner Ermächtigung entsprechend kann er also auch bei Unterlassung eines gesetzlich vorgeschriebenen Tuns einer Behörde tätig werden. Er ist berechtigt, gegen diese Unterlassung „Einspruch" zu erheben, um die zuständige Behörde zur Durchführung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben anzuhalten. Handelt es sich um Maßnahmen oder Unterlassungen von Verwaltungsbehörden, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, die aber zu einer Gesetzesverletzung führen können oder aus anderen Gründen abzuändern sind oder für erforderlich gehalten werden, so kann der Staatsanwalt der verantwortlichen Dienststelle einen „Hinweis" zustellen. Dieser Hinweis ist zwar nicht gesetzlich vorgesehen, er wird aber in

der Praxis wie ein Einspruch behandelt. Die Behörde ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen auf den Einspruch (oder auf den Hinweis) zu antworten. Hilft die Behörde dem gerügten Zustand nicht ab, so kann der übergeordnete Staatsanwalt den Einspruch oder den Hinweis bei der nächsthöheren Dienststelle der Verwaltungsbehörde wiederholen, und deren Entscheidung herbeiführen. Nach § 14 Abs. 3 a. a. O. ist der Staatsanwalt jedoch nicht befugt, Maßnahmen anderer staatlicher Organe selbst aufzuheben, abzuändern, oder ihre Durchführung zu unterbrechen. Die Möglichkeit, eine Beschwerde an den zuständigen Staatsanwalt zu richten, kann daher nicht als ein Ersatz für die fehlende Verwaltungsgerichtsbarkeit angesehen werden.

b) Petitionen an die Volksvertretungen
Gemäß Artikel 3 der Verfassung hat jeder Bürger das Recht, Eingaben an die Volksvertretungen zu richten. Diese Eingaben sind nicht form- oder fristgebunden. Sie können auch an einzelne Abgeordnete gerichtet werden. In die Zuständigkeit der obersten Volksvertretung, der Volkskammer, gehört nach Artikel 63 Absatz 3 der Verfassung auch die Bestimmung der Grundsätze und die Überwachung der gesamten Tätigkeit des Staates. Alle übrigen Volksvertretungen haben nach § 7a) des „Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht" vom 17. 1. 1957 (GBl. I S. 65) die Arbeit der jeweiligen Räte (der kollegialen Verwaltungsspitze) zu leiten und zu kontrollieren. Die Volksvertretungen sind daher berechtigt, aufgrund einer Petition die Angelegenheit zu beraten und die Verwaltung zur Erfüllung rechtlich begründeter Verpflichtungen anzuhalten.

c) Eingaben an den Präsidenten
Formlose Eingaben an den Präsidenten sind allgemein zugelassen.

Anmerkungen zu I und II

Alle wichtigen Positionen in der staatlichen Verwaltung der Sowjetzone sind durch Funktionäre der SED besetzt. So gibt es z. B. in den Verwaltungsbehörden kaum noch einen Abteilungsleiter, der nicht der SED angehört. Nach Ziffer 2 g des Parteistatutes der SED sind alle Mitglieder dieser Partei gehalten, ihre Arbeit in den staatlichen und wirtschaftlichen Organen den Beschlüssen der Partei entsprechend auszuführen. Außerdem werden alle wesentlichen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden (das gilt auch bei Unterlassung gesetzlich auferlegter Verpflichtungen) nur im Einvernehmen mit der Partei durchgeführt. Mit den dargelegten Beschwerden und Eingaben ist daher keine Änderung zu erreichen, wenn das gerügte Verhalten der Verwaltungsbehörden den Wünschen der SED entspricht.

2. Verpflichtungen, deren Erfüllung einer Verwaltungsbehörde als Zivilrechtssubjekt obliegt.

Weigert sich eine Verwaltungsbehörde, Verpflichtungen zu erfüllen, die sie nicht als Träger öffentlicher Gewalt, sondern als Subjekt des Zivilrechts zu erfüllen hat, kann gegen sie, wie gegen jeden einzelnen Bürger der Sowjetzone, vor den Zivilgerichten vorgegangen werden. Das Verfahren richtet sich nach den geltenden Vorschriften für das zivilgerichtliche Verfahren. Die Verwaltungsbehörde kann auf die Erfüllung einer Leistung, ein Tun oder Unterlassen verklagt werden. Sie ist an eine rechtskräftige Verurteilung durch die Gerichte gebunden. Das Urteil kann notfalls mit Hilfe der übergeordneten Verwaltungsbehörde, für die das Urteil ebenfalls bindend ist, durch-

gesetzt werden. Handelt es sich um Verpflichtungen, die sich für die Verwaltungsbehörde aus einem arbeitsrechtlichen Verhältnis ergeben, so ist eine Klage vor den Arbeitsgerichten erst nach erfolgloser Anrufung einer Konfliktkommission möglich.

A. 2. b) *Gibt es ein Verfahren, gegebenenfalls welcher Art, durch das die Verwaltungsbehörde an einer Tätigkeit gehindert werden kann?*

I. Wenn sie dabei die ihr gesetzlich zustehenden Befugnisse überschreitet oder sie in unzulässiger Weise anwendet

II. oder wenn dieses Tätigwerden, von einer Privatperson durchgeführt, eine Rechtsverletzung darstellen würde.

1 Die in Beantwortung der Frage A. 2. a) aufgeführten Möglichkeiten sind auch in den Fällen gegeben, auf die sich die Frage A. 2. b) bezieht.

2. Wird in Ausübung öffentlicher Gewalt ein Bewohner der Sowjetzone dadurch in seinen Rechten verletzt, daß eine Verwaltungsbehörde die ihr gesetzlich zustehenden Befugnisse überschreitet oder sie in unzulässiger Weise anwendet (A. 2. b) I.), so kann der Betroffene, sofern dies in dem der Verwaltungsmaßnahme zugrundeliegenden Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist, auch noch förmliche Rechtsmittel einlegen. Diese sind: Einspruch und Beschwerde (Verwaltungsbeschwerde). Die förmlichen Rechtsmittel sind an die Schriftform gebunden und müssen fristgemäß durch den Betroffenen, so, wie es in der jeweiligen Rechtsvorschrift vorgesehen ist, entweder innerhalb einer Woche, innerhalb von 2 Wochen oder im Laufe eines Monats nach Zustellung des anzugreifenden Verwaltungsaktes erhoben werden. Beide Rechtsmittel sind an die erlassende Behörde zu richten. Hilft die erlassende Behörde dem Einspruch nicht ab, so ist dieser als Beschwerde anzusehen und zur Entscheidung mit einer Stellungnahme der Behörde an die übergeordnete Verwaltungsdienststelle weiterzuleiten. Die förmliche Beschwerde ist stets mit einer Stellungnahme der Verwaltungsbehörde zu versehen, die den angegriffenen Verwaltungsakt erlassen hat, und an die übergeordnete Dienststelle zur Entscheidung weiterzuleiten. (Auf die Anmerkung zu I und II bei der Beantwortung der Frage A. 2. a) wird verwiesen.)

A. 2. c) *Gibt es ein Rechtsmittel, gegebenenfalls welcher Art, für eine Einzelperson, die durch Unterlassungen oder Handlungen im Sinne von A. 2. a) und b) geschädigt wurde?*

Auch bei Beantwortung dieser Frage muß unterschieden werden zwischen Schäden, die aus dem Handeln oder Unterlassen einer Verwaltungsbehörde in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben entstanden sind und solchen Schäden, die sich aus den Verpflichtungen einer Verwaltungsbehörde als Zivilrechtssubjekt ergeben.

1. Schäden aus Hoheitsmaßnahmen einer Verwaltungsbehörde

a) In der sowjetischen Besatzungszone gibt es keine allgemeine gesetzliche Regelung, nach der eine Verwaltungsbehörde für Schäden zu haften hat, die ihre Mitarbeiter in Ausübung staatlicher Machtbefugnisse durch schuldhaftrechtswidrige Verletzungen ihrer einem Dritten gegenüber bestehenden Amtspflichten verursacht haben. Das bisher auf diesem Gebiet in Deutschland bestehende Recht ist in der Sowjetzone nicht sanktioniert worden. Der Wegfall aller im deutschen Recht für die Staatshaftung gültigen Bestimmungen ist in dem sowjetzonalen Lehrbuch des

Zivilrechts, Schuldrecht — Besonderer Teil (herausgegeben unter der Gesamtredaktion von Prof. Dr. Heinz Such, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin, 1956, S. 544) und in dem Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Allgemeiner Teil (herausgegeben von Prof. Dr. Karl Bönninger u. a., VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin, 1957, S. 165) ausdrücklich hervorgehoben worden. Wie sich ferner aus der zusammenfassenden Darstellung von Walter Assmann „Zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik", Staat und Recht, Heft 3/58, S. 267, ergibt, ist in der Sowjetzone auch nur in einem einzigen Falle, nämlich bei Impfschäden, die Verantwortlichkeit des Staates für Schäden, die auf Grund schuldhaftrechtswidriger Handlungen von Mitarbeitern verursacht werden, besonders gesetzlich festgelegt worden. In allen übrigen Fällen wird über geltend gemachte Schadensersatzansprüche, die sich auf Hoheitsmaßnahmen beziehen, aus Billigkeitsgründen entschieden. Dieser Zustand ist zwar bereits in verschiedenen Veröffentlichungen in Rechtszeitschriften und in den bekannten Lehrbüchern für unzureichend erklärt worden. Eine gesetzliche Neuregelung ist jedoch bisher nicht erfolgt.

Ansprüche auf Schadensersatz aus Hoheitsmaßnahmen können in der Sowjetzone nur auf dem Verwaltungswege geltend gemacht werden. Nach § 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Sowjetzone vom 2. 10. 1952 (GBl. S. 983) ist der Rechtsweg vor den Zivilgerichten u. a. dann ausgeschlossen, wenn es sich nicht um Straf- oder Zivilsachen handelt oder die Zuständigkeit der Zivilgerichte nicht durch ein besonderes Gesetz begründet wird. Der Zivilrechtsweg ist aber auch durch Verordnungen der früheren Länder der Sowjetzone (Brandenburgisches Gesetz vom 12. 9. 1948 — GBl. I S. 19 —, Sächsische Verordnung vom 14. 3. 1946 — GBl. S. 133 —, Sachsen-Anhaltisches Gesetz vom 25. 10. 1946, in der Fassung vom 6. 2. 1948 — VOBl. 1946 S. 503 —, Thüringisches Gesetz vom 29. 11. 1946 — RegBl. 1947 S. 11 —) für alle Ansprüche aus Maßnahmen, die in Ausübung öffentlicher Gewalt durchgeführt werden, ausgeschlossen worden. Eine Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum ist, wie sich z. B. aus der Sächsischen Verordnung vom 14. 3. 1946 ergibt, nicht vorgesehen. Diese Bestimmungen werden daher nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts der Sowjetzone als geltendes Recht angesehen. Hinsichtlich des Verfahrens bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen aus Hoheitsmaßnahmen ist auch in Zukunft, selbst bei einer eventuellen Neuordnung, nicht mit der Zulassung des Rechtsweges zu rechnen, wie sich aus den letzten Veröffentlichungen zur Frage der Staatshaftung ergibt. (Neue Justiz Nr. 17/58 S. 597.)

Der durch Hoheitsmaßnahmen Geschädigte hat also lediglich die Möglichkeit, einen Antrag auf Gewährung einer Entschädigung an die zuständige Behörde zu richten, über den diese selbst zu entscheiden hat. Soweit eine gesetzliche Regelung des Anspruchs getroffen ist und diese es vorsieht, kann der Geschädigte gegen die ihm zuzustellende Entscheidung der verpflichteten Verwaltungsbehörde eine förmliche Beschwerde (Verwaltungsbeschwerde) an die übergeordnete Verwaltungsdienststelle einlegen. Liegt keine gesetzliche Regelung vor, entscheidet die Verwaltungsbehörde aus Billigkeitsgründen. Dann ist es möglich, eine Dienstaufsichtsbeschwerde an die übergeordnete Verwaltungsdienststelle zu richten. In beiden Fällen erteilt die übergeordnete Verwaltungsbehörde eine schriftliche Entscheidung an den Geschädigten.

b) Nach § 839 BGB hat der Geschädigte zwar auch einen zivilrechtlichen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens gegen den verantwortlichen Mitarbeiter des

Staatsapparates, der schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) die ihm dem geschädigten Bürger gegenüber bestehenden Amtspflichten verletzt hat. Dieser Anspruch kann jedoch nicht geltend gemacht werden, da auch hierfür der Rechtsweg vor den Zivilgerichten (der nach § 9 GVG gegeben wäre) durch die erwähnten Verordnungen der früheren Länder der Sowjetzone ausgeschlossen worden ist. Der § 839 wird daher in der Sowjetzone zwar als geltendes Recht, aber als „praktisch gegenstandslos" angesehen (Gerhard Schreier, Gedanken zu einer gesetzlichen Regelung der Staatshaftung, Neue Justiz, 1958, S. 195).

c) Entschädigungsansprüche für schuldlos-rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen einer Verwaltungsbehörde, die dieser in Ausübung öffentlicher Gewalt obliegen, können durch den Geschädigten in der Sowjetzone ebenfalls lediglich auf dem Verwaltungswege geltend gemacht werden. Soweit gesetzliche Regelungen bestehen, entscheidet die Verwaltungsbehörde diesen Bestimmungen entsprechend. Gegen den zu erlassenden Bescheid ist das Rechtsmittel der förmlichen Beschwerde (Verwaltungsbeschwerde) an die übergeordnete Verwaltungsbehörde gegeben, sofern die gesetzliche Regelung dies vorsieht. Auch wegen der Höhe des entstandenen Schadens ist der Zivilrechtsweg ausgeschlossen. In allen Fällen, in denen eine ausdrückliche gesetzliche Regelung nicht vorliegt, kann der Geschädigte eine Eingabe an die zuständige Verwaltungsbehörde richten. Diese entscheidet hierüber nach Billigkeitsgrundsätzen. Gegen den Bescheid ist die formlose Beschwerde (Dienstaufsichtsbeschwerde) an die übergeordnete Verwaltungsbehörde gegeben. Eine Anrufung der Zivilgerichte ist ebenfalls nicht möglich.

2. Schäden aus der Tätigkeit einer Verwaltungsbehörde als Subjekt des Zivilrechts

Für Schäden, die durch Handeln oder Unterlassen einer Verwaltungsbehörde entstanden sind, die diese als Subjekt des Zivilrechts zu erfüllen hat, haftet die Verwaltungsbehörde, wie auch die einzelnen Bürger, nach den Vorschriften des Zivilrechts. Es kann gegen sie auch, den Vorschriften des zivilgerichtlichen Verfahrens entsprechend, bei den Zivilgerichten vorgegangen werden. (Auf Ziffer 2 der Antwort zur Frage A. 2. b) wird verwiesen.)

A. 2. *c) I. Gegen wen ist dieses Rechtsmittel gerichtet (z. B. gegen den betreffenden Staatsdiener oder gegen die verantwortliche Behörde oder gegen den Staat?)*

Die Ansprüche der Geschädigten richten sich gegen den Staat. Soweit sie sich auf Maßnahmen gründen, die einer Verwaltungsbehörde in Ausübung öffentlicher Gewalt obliegen, sind sie bei dieser Verwaltungsbehörde als dem zuständigen Organ der einheitlichen staatlichen Verwaltung der Sowjetzone zu erheben. Handelt es sich um Schäden, die durch eine Verwaltungsbehörde als Subjekt des Zivilrechts verursacht sind, so ist dieses Organ der staatlichen Verwaltung als „Haushaltsorganisation" rechtsfähig. Der Staat als der alleinige Träger des staatlich-sozialistischen Eigentums in der Sowjetzone tritt nur in gesetzlich besonders festgelegten Einzelfällen unmittelbar als Subjekt des Zivilrechts auf. Die rechtsfähigen staatlichen Organe üben in Erfüllung der staatlichen Pläne die aus dem staatlichen Eigentumsrecht fließenden Befugnisse im eigenen Namen aus und sind insoweit selbst zivilrechtlich verantwortlich.

A. 2. *c) II. Wenn das Rechtsmittel sich gegen den Staat oder ein Staatsorgan richtet oder wenn hierbei der Staat oder ein Staatsorgan betroffen werden, stehen dann dem Beschwerdeführer die gleichen Möglichkeiten zur Erlangung einer Wiedergutmachung zur Verfügung, wie bei einer Klage gegen eine Privat-*

person oder wenn der Staat oder ein Staatsorgan nicht betroffen würden (kann z. B. die Beibringung staatlicher Dokumente und Akten als Beweismittel erzwungen werden)?

Bei Ansprüchen, die sich aus Maßnahmen der öffentlichen Gewalt herleiten, ist dem Bürger keine Möglichkeit gegeben, gegen den Staat oder ein staatliches Organ vor den Zivilgerichten oder vor Verwaltungsgerichten (diese gibt es nicht) vorzugehen. Es stehen ihm hier also nicht die gleichen Möglichkeiten zur Verfügung, die er gegen eine Privatperson haben würde. Anders ist es bei Schäden, die aus der Tätigkeit des Staates als Subjekt des Zivilrechts entstanden sind. Hier kann gegen den Staat wie gegen einen Bürger vorgegangen werden. (Siehe auch Antwort zur Frage A. 2. a) Ziffer 2)

A. 2. *d) Durch welches Organ oder welche Organe werden die Rechtsmittel im Sinne von A. 2. c) festgelegt?*

Die Ansprüche und ihre Geltendmachung gründen sich zumeist auf in der Sowjetzone erlassene oder (allerdings teilweise abgewandelte) sanktionierte Rechtsnormen, in Einzelfällen auch noch auf Gewohnheitsrecht. Die Ausschließung des Rechtsweges bei Ansprüchen aus Hoheitsmaßnahmen erfolgte durch Rechtsvorschriften der Länder und durch das Gerichtsverfassungsgesetz. Die bestehende Rechtslage kann jedoch nicht nur durch Gesetz des Parlaments (der Volkskammer), sondern auch durch die zentralen Exekutivorgane geändert werden. (Siehe hierzu A. 1.) Die Bearbeitung und Entscheidung der Ansprüche, die sich aus Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ergeben, wird durch den Ministerrat und die übrigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung für alle unteren Verwaltungsbehörden bindend festgelegt. Soweit eine gesetzliche Grundlage nicht gegeben ist, können Ansprüche aus Maßnahmen der öffentlichen Gewalt aus Billigkeitsgründen anerkannt werden. Auch hier wird durch die zentralen Exekutivorgane festgelegt, wann und in welcher Höhe solche Ansprüche anzuerkennen sind.

A. 3. Verwaltungsbehörden und Strafverfolgung

a) Welche Person oder welches Organ ist letzten Endes für die Einleitung oder für die Unterbrechung einer Strafverfolgung verantwortlich?

Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren steht nach § 95 StPO unter der verantwortlichen Leitung der Staatsanwaltschaft. Das bedeutet jedoch nicht, daß nur die Staatsanwaltschaft über die Frage entscheidet, ob gegen einen Bürger der SBZ ein solches Verfahren mit dem Ziel der Bestrafung eingeleitet wird. Nach §§ 102/106 StPO kann nämlich auch der „Leiter eines Untersuchungsorgans" die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch schriftliche, begründete Verfügung anordnen. Die zur Führung in Strafsachen berechtigten Untersuchungsorgane, die nach § 96 StPO alle Untersuchungen durchzuführen haben, sind die „Deutsche Volkspolizei" und das „Ministerium für Staatssicherheit". Die Staatsanwaltschaft kann auch andere staatliche Organe mit der Durchführung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Untersuchungen beauftragen, soweit diese in deren Aufgabengebiet fallen, z. B. das „Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs" und den Fahndungsdienst der Abgabenverwaltung. Die Aufsicht über diese Untersuchungsorgane obliegt dem Staatsanwalt (§ 97 StPO). In der Praxis macht der Staatsanwalt aber von seinem Aufsichtsrecht und seiner Weisungsbefugnis kaum Gebrauch, insbesondere nicht gegenüber den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit. Die Untersuchungsorgane haben damit eine viel stärkere und selbständigere Stellung im Ermittlungsverfahren als dies bisher im deutschen Recht und heute noch im Recht der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist. Das kommt insbesondere darin zum Ausdruck, daß nicht nur der Staats-

anwalt darüber entscheidet, ob ein Ermittlungsverfahren zur Anklageerhebung führt oder einzustellen ist, vielmehr haben nach § 158 StPO auch die Untersuchungsorgane das Recht, ein Verfahren selbständig einzustellen.

Auch die Staatsanwaltschaft hat eine ganz neue Stellung und neue Funktionen erhalten. Durch das am 1. 6. 1952 in Kraft getretene „Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik" (GBl. 1952, S. 408) ist die Staatsanwaltschaft aus der Dienstaufsicht des Justizministeriums herausgenommen und unmittelbar dem Ministerrat (Regierung) unterstellt worden. Sie ist straff zentralistisch organisiert; der Generalstaatsanwalt hat gegenüber allen Staatsanwälten in den Bezirken und Kreisen Weisungsbefugnis, und alle diese Staatsanwälte werden von ihm ernannt und abberufen. Als „Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit" übt der Generalstaatsanwalt „die höchste Aufsicht aus über die strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik" (§ 10 StAGes.) — näher darüber s. o. unter A. 2. II a).

Geldstrafen („Ordnungsstrafen") bis zu 500,— DM für Verstöße gegen die Bestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. 9. 1948 i. d. F. vom 29. 10. 1953 (GBl. 1953, S. 1077) können von den Räten der Kreise festgesetzt werden. Hiergegen gibt es nur ein Beschwerderecht an den Rat des Bezirkes, der endgültig entscheidet. Die Anrufung eines Gerichts ist ausgeschlossen. Das „Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs" hat eine noch weit darüber hinausgehende Strafbefugnis: es kann Geldstrafen bis zu 100 000,— DM festsetzen, sowie auf Einziehung, öffentliche Bekanntmachung der Strafe, Einsetzung von Treuhändern in einen Betrieb, Untersagung der Berufsausübung und Schließung eines Betriebes erkennen. Auch in diesen Fällen ist die Anrufung einer gerichtlichen Instanz nicht möglich.

A. 3. *b) Darf diese Person oder dieses Organ bei der Entscheidung gemäß A. 3. a) nach eigenem Ermessen handeln?*

Das früher für die Strafverfolgungsbehörden geltende und in der Bundesrepublik Deutschland herrschende Legalitätsprinzip ist in die sowjetzonale Strafprozeßordnung nicht übernommen worden. Ein konsequent durchgeführtes Legalitätsprinzip ließe sich mit der „sozialistischen Gesetzlichkeit" und der immer wieder geforderten „Parteilichkeit der Rechtsprechung" auch nicht vereinbaren. Praktisch herrscht daher sowohl bei der Staatsanwaltschaft wie bei den mit Strafbefugnissen ausgestatteten Verwaltungsbehörden das Opportunitätsprinzip, wobei aber die Ermessensentscheidung ausschließlich dem Aufbau einer sozialistisch-kommunistischen Gesellschaft zu dienen hat. Besonders klar wird dies durch die mit dem Strafrechtsergänzungsgesetz vom 11. 12. 1957 (GBl. 1957, I S. 643) aus dem sowjetischen Recht übernommene Institution des „materiellen Verbrechens". Danach liegt eine Straftat nicht vor, „wenn die Handlung zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, aber wegen ihrer Geringfügigkeit und mangels schädlicher Folgen für die Deutsche Demokratische Republik, den sozialistischen Aufbau, die Interessen des werktätigen Volkes sowie des einzelnen Bürgers nicht gefährlich ist". Die Strafverfolgungsbehörden müssen in Anwendung dieser Vorschrift aus eigenem Ermessen entscheiden, ob eine Tat „gesellschaftsgefährlich" ist oder nicht.

Richtungweisend und maßgebend für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft wie für die Arbeit aller Verwaltungsbehörden ist die „Partei der Arbeiterklasse", die Sozialistische Einheitspartei (SED). In den Beschlüssen dieser politischen Partei werden nicht nur allgemein-politische Hinweise gesehen, sondern „sie stellen die Grundlagen für ganz konkrete Maßnahmen dar, die wir innerhalb der Justiz durchzuführen haben" (Justizminister Hilde Benjamin in „Neue Justiz" 1954, S. 679). Entsprechend diesem allgemein-

gültigen Grundsatz hat der Generalstaatsanwalt der SBZ nach dem V. Parteitag der SED im Juli 1958 in einer allen Bezirks- und Kreisstaatsanwälten zugeleiteten Rundverfügung Schlußfolgerungen aus den Erkenntnissen und Beschlüssen dieses Parteitages gezogen und zum Ausdruck gebracht, daß „die gesamte Arbeit der Staatsanwaltschaft dem Sieg des Sozialismus" und „daß jede Entscheidung der sozialistischen Umgestaltung dienen müsse" („Neue Justiz" 1958, S. 511).

A. 3. c) *Wie lange kann die für die Strafverfolgung verantwortliche Stelle jemanden in Haft halten, ohne das Gericht einzuschalten?*

Nach Art. 136 der Verfassung und §§ 144, 153 StPO ist ein Festgenommener spätestens am Tage nach der Festnahme einem Richter zur Entscheidung über Freilassung oder Erlaß eines Haftbefehls vorzuführen. Diese Bestimmungen werden heute im allgemeinen eingehalten, wobei allerdings zu beachten ist, daß die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit die von ihnen Festgenommenen stets nur bestimmten, politisch besonders zuverlässigen Haftrichtern vorführen. Fälle, in denen ein solcher Richter einen vom SSD begehrten Haftbefehl abgelehnt hätte, sind bisher nicht bekanntgeworden.

A. 3. d) *Hat im gerichtlichen Strafverfahren der Staatsanwalt die gleichen Rechte und Pflichten wie der Angeklagte in bezug auf die Darstellung des Falles und die Beibringung von Beweismitteln?*

Nach § 17 StAGes. soll der Staatsanwalt alle den Beschuldigten belastenden und entlastenden Umstände aufklären. Trotz dieser klaren Bestimmung beschränken sich die Staatsanwälte grundsätzlich auf die Vorlage von belastendem Beweismaterial und überlassen es dem Angeklagten und seinem Verteidiger, die entlastenden Umstände vorzutragen. Im gerichtlichen Verfahren hat der Staatsanwalt eine stärkere Stellung als der Angeklagte und der Verteidiger.

I. Während die von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift benannten Zeugen und anderen Beweismittel nach § 182 StPO vom Gericht geladen und herbeigeschafft werden, unterliegen Beweisanträge des Angeklagten häufig der Ablehnung, weil

   „die Erhebung des Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist" (§ 202, Ziff. 1 StPO)

   oder

   „die Erhebung des Beweises für die Entscheidung ohne Bedeutung ist" (§ 202, Ziff. 2 StPO).

   Das Recht, einen Zeugen unmittelbar zu laden, wie dies § 220 StPO der Bundesrepublik Deutschland vorsieht, gibt es in der SBZ für den Angeklagten nicht.

II. Der Staatsanwalt hat das Recht, unmittelbar Fragen an Zeugen, Sachverständige und Mitangeklagte zu richten (§ 201, Abs. II StPO). Angeklagter und Verteidiger haben dieses unmittelbare Fragerecht nicht, sondern dürfen grundsätzlich nur durch Vermittlung des Gerichtsvorsitzenden Fragen stellen lassen. Unmittelbare Fragen können zugelassen werden.

III. Die für den Angeklagten nachteiligsten Bestimmungen hinsichtlich der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung sind in der Praxis die des § 207, Ziff. 3 und § 209 StPO. Nach § 207, Ziff. 3 StPO kann die Vernehmung eines Zeugen oder Mitbeschuldigten „durch Verlesung eines Protokolls über seine frühere Vernehmung durch ein

Untersuchungsorgan, einen Staatsanwalt oder einen Richter ersetzt werden, wenn das Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes unzweckmäßig ist." Es dürfen sogar eigene schriftliche Äußerungen eines Zeugen verlesen werden (§ 207, Abs. II StPO). Das bedeutet, daß der Angeklagte sich gegen eine derartige Beweisführung überhaupt nicht verteidigen kann, und daß er insoweit Zweckmäßigkeitserwägungen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft ausgesetzt ist.

Nach § 209 StPO können „Erklärungen des Angeklagten, insbesondere ein Geständnis, die in einem Protokoll über eine frühere Vernehmung enthalten sind, zum Zwecke des Beweises verlesen werden, soweit es erforderlich ist". Daraus folgt, daß jedes einmal abgegebene Geständnis, das beim SSD häufig unter Anwendung physischen oder psychischen Zwanges zustande kommt, zu einem vollgültigen Beweismittel gemacht werden kann.

IV. Das Rechtsmittel des Angeklagten („Berufung") kann durch Beschluß des Rechtsmittelgerichts ohne mündliche Verhandlung als „offensichtlich unbegründet" verworfen werden, während eine solche Verwerfung des staatsanwaltschaftlichen Rechtsmittels („Protest") nicht möglich ist — § 284 StPO. Auch hierin kommt die Besserstellung der Staatsanwaltschaft klar zum Ausdruck.

§ 200 StPO legt dem Gericht die Verpflichtung auf, „alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist... und alle belastenden und entlastenden Umstände aufzuklären". Diese Pflicht muß aber unter der ständigen Forderung nach echter Parteilichkeit in der Rechtsprechung, die dem Aufbau des Sozialismus zu dienen hat (§ 2 GVG), gesehen werden. Daher können die Gerichte der an sich selbstverständlichen Verpflichtung, die Wahrheit und auch die entlastenden Umstände zu ermitteln, vielfach gar nicht nachkommen, weil sie damit möglicherweise die Klassenkampfsituation verkennen und einem klassenfeindlichen Objektivismus nachgeben würden.

A. 3. *e) Gibt es eine Person oder ein Organ, gegebenenfalls welche, das einen Verurteilten begnadigen oder das Urteil aufheben kann?*

I. Gnadenrecht

Das Recht zur Begnadigung steht nach Art. 107 der Verfassung dem Präsidenten der Republik zu. Dieses Recht umfaßt die Befugnis, rechtskräftig erkannte Strafen mit allen Nebenstrafen, Nebenfolgen und Kosten zu erlassen, herabzusetzen oder umzuwandeln sowie die Niederschlagung schwebender Strafverfahren anzuordnen. Mit Ausnahme des Art. 107 der Verfassung fehlt es in der SBZ an einer gesetzlichen oder im Verordnungswege erlassenen Regelung über das Gnadenrecht und das Gnadenverfahren. Eine Gnadenordnung wurde, nachdem verschiedene Entwürfe vorher ausgearbeitet, aber nie von allen beteiligten Stellen gebilligt worden waren, im Januar 1954 erstellt. Diese Gnadenordnung wurde jedoch nicht veröffentlicht. Erst im Oktober 1954 gab der Staatssekretär im Ministerium der Justiz den Vorsitzenden der Rechtsanwaltskollegien mündlich bekannt, daß eine Gnadenordnung erlassen sei, und teilte den wesentlichen Inhalt mit der Bitte um Unterrichtung der anderen Kollegiums-Anwälte mit. Danach ist Gnadeninstanz bei Todesstrafen und allen Freiheitsstrafen der Staatspräsident, für Geldstrafen und Nebenstrafen ein für jeden Verwaltungsbezirk gebildeter besonderer Gnadenausschuß, dem der Leiter der Bezirksjustizverwaltungsstelle, der Bezirksgerichtsdirektor und der Bezirksstaatsanwalt angehören. Die Gnadenentscheidung des Staatspräsidenten wird in jedem Einzelfall

durch eine Stellungnahme dieses Gnadenausschusses vorbereitet. Auf den Gnadenbericht des Bezirksgnadenausschusses ergeht eine Stellungnahme des Justizministers und des Generalstaatsanwalts, in vielen Fällen auch noch des Innenministeriums. In der Präsidialkanzlei wird nach Eingang der Akten und einzelnen Stellungnahmen lediglich geprüft, für welche Meinung eine Mehrheit besteht und dementsprechend entschieden. Diese Entscheidungen beruhen also nicht auf sachlichen Erwägungen der für sie an sich zuständigen Instanz. Einen Gnadenerweis gegen den Willen der Staatsanwaltschaft gibt es in der Praxis nicht.

II. Neben einem Gnadenerweis gibt es während des Strafvollzuges noch die Möglichkeit der bedingten Strafaussetzung (§ 346 StPO). Danach kann die Vollstreckung der Freiheitsentziehung mit dem Ziel des Straferlasses ausgesetzt werden, wenn

„a) das Vorleben und die Persönlichkeit des Täters sowie die Umstände des Verbrechens dies rechtfertigen und

b) zu erwarten ist, daß der Verurteilte während einer Bewährungszeit sich so verantwortungsbewußt verhält, daß auch für die Zukunft mit einer gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gerechnet werden kann."

Bedingte Strafaussetzung bei einer mehr als 6 Jahre Freiheitsentziehung betragenden Strafe darf erst dann erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt ist. Über die Gewährung bedingter Strafaussetzung entscheidet das erkennende Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

III. Urteilsaufhebung

Gegen jedes erstinstanzliche Urteil eines Strafgerichts hat der Verurteilte das Rechtsmittel der Berufung. Das in zweiter Instanz ergehende Urteil kann nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden. Kein Rechtsmittel gibt es gegen die in erster Instanz ergehenden Urteile des Obersten Gerichts. Da praktisch der Generalstaatsanwalt durch Anklageerhebung die Zuständigkeit des Obersten Gerichts begründet — er erhebt vor diesem Gericht Anklage in Strafsachen „wegen ihrer überragenden Bedeutung" (§ 55 GVG) —, ist der Angeklagte hinsichtlich einer etwa möglichen Rechtsmitteleinlegung von der Entscheidung der Staatsanwaltschaft abhängig.

Das außerordentliche Rechtsmittel der „Kassation" kann vom Verurteilten selbst nicht eingelegt werden, sondern nur vom Generalstaatsanwalt oder vom Präsidenten des Obersten Gerichts (§ 302 StPO). Mit einem Kassationsantrag kann jedes rechtskräftige Strafurteil binnen Jahresfrist nach Eintritt der Rechtskraft angefochten werden, „wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht" oder wenn sie „im Strafausspruch gröblich unrichtig ist" (§ 301 StPO). Der Verurteilte selbst kann lediglich an den Generalstaatsanwalt oder den Präsidenten des Obersten Gerichts die Bitte richten, Kassation zu seinen Gunsten einzulegen. Mit einem darauf ergehenden negativen Bescheid muß er sich abfinden.

A. 4. *Rechtstellung der Polizei*

In der Sowjetzone Deutschlands ist die Polizei, die „Volkspolizei" genannt wird, straff-einheitlich aufgebaut und einer zentralen Leitung unterstellt worden. Dieser Aufbau der

Polizei wurde durchgeführt, ohne den im deutschen Staatsrecht entwickelten Begriff der Polizei rechtlich zu verändern. Die Polizei ist danach ein Teilgebiet der Verwaltung. Sie hat die Aufgabe, von der Gesamtheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird. Diese Aufgabe ergibt sich insbesondere aus dem § 14 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Ges.-S. S. 77) und aus § 32 der Landesverwaltungsordnung für Thüringen vom 10. 6. 1926 in der Fassung des Gesetzes vom 26. 11. 1945 (Ges.-S. S. 53). Da die Verfassung der Sowjetzone keine Bestimmungen über die Rechtstellung der Polizei enthält und neue Gesetzesbestimmungen über die allgemeinen Aufgaben und Befugnisse der Polizei bisher nicht erlassen wurden, wird die Tätigkeit der Polizei in der Sowjetzone auch weiterhin auf die erwähnten Polizeigesetze und zwei weitere landesgesetzliche Vorschriften gestützt. Dabei sind jedoch die Bestimmungen der genannten Gesetze der herrschenden politischen Auffassung entsprechend ausgelegt worden. Diese politische Auffassung ergibt sich besonders deutlich aus den Aufgaben der Staatsmacht, wie sie in der Sowjetzone gesehen werden:

1. Brechung des Widerstandes der enteigneten Großkapitalisten und Großgrundbesitzer, Verhinderung jedes Versuches zur Wiederherstellung ihrer alten Macht.

2. Organisierung des Aufbaus des Sozialismus mit Hilfe des Zusammenschlusses aller Werktätigen und fortschrittlichen Menschen um die Arbeiterklasse.

3. Schaffung bewaffneter Streitkräfte zur Verteidigung gegen äußere Feinde.
(Lehrbuch des Verwaltungsrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil, S. 8.)

Die Polizei hat die sich aus den Aufgaben der Staatsmacht ergebende zwangsweise Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse zu sichern.

Die allgemeinen polizeilichen Aufgaben und Befugnisse werden in der Sowjetzone durch die Dienststellen der „Volkspolizei" wahrgenommen. Es sind dies die „Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei" (HVDVP) im Ministerium des Innern und ihre nachgeordneten Behörden: die Bezirksverwaltungen der Deutschen Volkspolizei (BVDVP) und die Volkspolizei-Kreisämter (VPKÄ) mit den sogenannten Abschnittsbevollmächtigten (ABV). Die HVDVP gliedert sich in Schutzpolizei, Verwaltungspolizei, Kriminalpolizei, Transportpolizei, Feuerwehr und Betriebsschutz. Außerdem ist eine Hauptabteilung (bei den nachgeordneten Dienststellen Abteilung) Untersuchung angegliedert. Hier werden die Ermittlungen der Kriminalpolizei vor der Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden abgeschlossen. Der Volkspolizei ist ferner der Strafvollzug übertragen. Neben der Volkspolizei bestehen in der Sowjetzone stärkere Verbände der Grenzpolizei und der Bereitschaftspolizei, die durch eigene Kommandos im Ministerium des Innern geleitet werden.

Durch Gesetz vom 8. 2. 1950 (GBl. S. 95) ist ein Ministerium für Staatssicherheit gebildet worden. Diesem Ministerium untersteht die neben der normalen Polizei aufgebaute politische Staatssicherheitspolizei, der Staatssicherheitsdienst (SSD). Er gliedert sich nach unten in Bezirks- und Kreisverwaltungen des Ministerium für Staatssicherheit. Der Staatssicherheitsdienst unterhält eigene Haftanstalten. Weiter besteht in der Sowjetzone ein „Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs". Diesem Amt und seinen nachgeordneten Dienststellen sind durch Anordnung des Ministeriums des Innern vom 16. 11. 1957 (GBl. I 1958 S. 38) grenzpolizeiliche Funktionen übertragen worden.

A. 4. *a) Welches Staatsorgan ist letzten Endes für das Verhalten der Polizei verantwortlich?*

Die Polizeiexekutive gehört in der Sowjetzone allein in die Zuständigkeit der Zentralinstanz. Die Verantwortung liegt für die Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei und ihre nachgeordneten Behörden, für die Grenzpolizei und die Bereitschaftspolizei beim Ministerium des Innern. Der Staatssicherheitsdienst wird durch ein eigenes Ministerium geleitet. Das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs ist ein Organ des Ministerrates.

A. 4. *b) Hat die Polizei zur Festnahme und Inhaftierung Befugnisse, die einem gewöhnlichen Bürger nicht zustehen?*

Die Polizei ist ein Teilgebiet der Verwaltung. Sie übt hoheitliche Befugnisse aus und hat daher zur Festnahme und Inhaftierung Befugnisse, die einem gewöhnlichen Bürger nicht zustehen. Diese Befugnisse sind jedoch durch die Verfassung und einige Gesetze begrenzt. Soweit die Volkspolizei in Verfolgung strafbarer Handlung als „Untersuchungsorgan" tätig wird (die Volkspolizei ist in ihrer Gesamtheit Untersuchungsorgan, „Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft" gibt es in der Sowjetzone nicht), unterliegt sie den Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 2. 10. 1952 (GBl. S. 997) und ist gemäß § 97 StPO und § 17 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft vom 23. 5. 1952 (GBl. S. 408) der Aufsicht und Weisungsbefugnis der Staatsanwaltschaft unterworfen. Zur „vorläufigen Festnahme" ist die Polizei gemäß § 152 StPO aus eigener Machtbefugnis als Untersuchungsorgan in Strafsachen über die jedermann zustehenden Befugnisse zur Festnahme heraus berechtigt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen. Gemäß Art. 136 der Verf. und § 153 StPO sind Festgenommene „unverzüglich" dem Richter vorzuführen. Auch der Staatssicherheitsdienst ist Untersuchungsorgan im Sinne des § 96 StPO. Für ihn gelten zwar formell die gleichen Vorschriften der Strafprozeßordnung. Die Inhaftierten werden von ihm jedoch zumeist in den eigenen Haftanstalten, besonderen für den SSD tätigen Haftrichtern vorgeführt.

Handelt es sich nicht um eine Verfolgung strafbarer Handlungen, sondern um ein Eingreifen der Volkspolizei im Rahmen der Generalermächtigung, gelten die Beschränkungen des § 15 Pr. PVG vom 1. 6. 1931 über die polizeiliche Verwahrung.

A. 4. *c) Hat die Polizei in bezug auf Durchsuchungen und andere Mittel zur Beweiserbringung (z. B. Anzapfen von Telefonleitungen) Befugnisse, die einem gewöhnlichen Bürger nicht zustehen?*

Die Polizei hat auch in bezug auf Durchsuchungen und andere Mittel zur Beweiserbringung Befugnisse, die einem gewöhnlichen Bürger nicht zustehen. Handelt die Volkspolizei als „Untersuchungsorgan" in Verfolgung strafbarer Handlungen, gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung. Wird die Volkspolizei im Rahmen ihrer Generalermächtigung tätig, gelten allgemein die Vorschriften des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes. Gegen Maßnahmen der Volkspolizei als Untersuchungsorgan ist eine förmliche Beschwerde an die Staatsanwaltschaft (§ 100 StPO) zulässig, gegen Maßnahmen im Rahmen der polizeilichen Generalermächtigung eine förmliche Beschwerde an die zuständige Bezirksbehörde der Volkspolizei. Zur Anzapfung von Telefonleitungen ist die Volkspolizei nicht befugt. Die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit führen jedoch ohne gesetzliche Grundlage eine Kontrolle der Post und der Telefongespräche an

„Sonderstellen" durch, die bei den Postämtern eingerichtet worden sind. Gegen diese Maßnahmen des SSD sind Rechtsmittel nicht gegeben.

A. 4. d) *Gibt es für die von der Polizei angewendeten Methoden zur Erlangung von Informationen oder Erzwingung von Geständnissen Beschränkungen, sei es direkt durch gesetzliches Verbot, sei es indirekt durch Ausschließung des auf diese Weise erlangten Beweismaterials?*

Erpressung von Geständnissen und Aussagen ist in der Sowjetzone an sich verboten und nach § 343 Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht. Trotzdem machen die Untersuchungsorgane (aber auch die Volkspolizei in der Durchführung ihrer allgemeinen polizeilichen Aufgaben) häufig von solchen Methoden zur Erzwingung von Geständnissen und Aussagen Gebrauch, vor allem der SSD in politischen Strafverfahren. Eine Bestimmung wie die des § 136 a der StPO der Bundesrepublik, die die Verwertung solcher durch Zwang erpreßter Aussagen verbietet, gibt es in der Sowjetzone nicht. Der § 209 StPO gestattet ausdrücklich die Verlesung von früheren, vor den Untersuchungsorganen abgegebenen Geständnissen und Aussagen.

A. 4. e) *Sind die Rechtsmittel, die in der Antwort zu der Frage A. 2. c) angegeben wurden, auch bei gesetzwidrigen Handlungen oder Unterlassungen der Polizei zulässig, gegebenenfalls in welchem Umfang?*

Auf die Beantwortung der Frage A. 2. c) wird verwiesen.

B. Die Legislative und das Gesetz

1. *Gibt es gesetzliche Beschränkungen, gegebenenfalls welche, für die gesetzgebenden Organe hinsichtlich des Erlasses von Gesetzen?*

   In welcher Urkunde sind diese Beschränkungen festgelegt?
   Inwiefern halten Sie diese Beschränkungen für die Rechtsstaatlichkeit wesentlich?

Nach Art. 4 der Verf. müssen alle Maßnahmen der Staatsgewalt den Grundsätzen entsprechen, die in der Verfassung zum Inhalt der Staatsgewalt erklärt sind. Im Abschnitt Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt sind u. a. auch die Bürgerrechte aufgeführt, wie das Recht auf persönliche Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Postgeheimnis und das Recht, sich in einem beliebigen Ort niederzulassen (Art. 8), das Recht auf Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit (Art. 9), das Vereinigungsrecht (Art. 12), das Recht der demokratischen Vereinigungen, Wahlvorschläge zu machen (Art. 13), das Koalitionsrecht und das Streikrecht der Gewerkschaften (Art. 14), das Recht auf Arbeit (Art. 15), das Recht auf Erholung und Urlaub gegen Entgelt und auf Versorgung bei Krankheit und im Alter (Art. 16), das Recht auf Mitbestimmung der Arbeiter und der Angestellten in der Produktion (Art. 17). Darüber hinaus bestimmt Art. 49 der Verf., daß bei Beschränkung eines Grundrechts, soweit sie die Verfassung auf Grund eines Gesetzes zuläßt oder die nähere Ausgestaltung eines Gesetzes vorbehält, das Grundrecht als solches unangetastet bleiben muß. Diese Beschränkungen sind für die Rechtsstaatlichkeit we-

sentlich, weil sie feststellen, daß es einen Kern von Grundnormen gibt, die selbst vom Verfassungsgeber nicht angetastet werden dürfen. Art. 83 bestimmt ferner, daß die Verfassung im Wege der Gesetzgebung geändert werden kann. Beschlüsse der Volkskammer auf Abänderung der Verfassung kommen nur zustande, wenn zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind und wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten zustimmen. Soll durch Volksentscheidung eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich. Auch diese Vorschrift ist für die Rechtsstaatlichkeit wesentlich, da sie einen weiteren Kern von verfassungsrechtlichen Normen festlegt, die nur unter erschwerten Bedingungen abgeändert werden können.

B. 2. *Können die von der Legislative erlassenen Gesetze für ungültig erklärt werden, wenn sie die zu B.1. angegebenen Beschränkungen verletzen? Gegebenenfalls, wie ist das Verfahren und welche Organe sind hierfür zuständig?*

Nach Art. 66 der Verf. hat die Volkskammer für die Dauer der Wahlperiode einen Verfassungsausschuß zu bilden, in dem alle Fraktionen entsprechend ihrer Stärke vertreten sind. Dem Verfassungsausschuß gehören ferner drei Mitglieder des Obersten Gerichts an, sowie drei deutsche Staatsrechtslehrer, die nicht Mitglied der Volkskammer sein dürfen. Aufgabe des Verfassungsausschusses ist, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen der Republik zu prüfen. Er gibt darüber ein Gutachten ab. Über das Gutachten entscheidet die Volkskammer endgültig und für jedermann verbindlich. Die Volkskammer beschließt auch über den Vollzug der Entscheidung. Das gleiche gilt für die Entscheidung über Maßnahmen der Staatsgewalt, die den Grundsätzen widersprechen, die in der Verfassung zum Inhalt der Staatsgewalt erklärt sind (Art. 4 Absatz 1 Satz 2). Damit ist die Volkskammer als oberstes Organ zur Richterin über sich selbst gesetzt. Die für die Rechtsstaatlichkeit wesentlichen, unter B.1. dargestellten Verfassungsbestimmungen sind damit bedeutungslos geworden.

B. 3. *Gibt es ein besonderes Verfahren zur Überprüfung und gegebenenfalls zur Änderung der zu B.1. angegebenen Beschränkungen? Kann dieses Verfahren umgangen werden (z. B. durch Vergrößerungen der gesetzgebenden Organe), um auf diese Weise eine Mehrheit von $^2/_3$ oder $^3/_4$ zu erlangen?*

Es gibt kein solches Verfahren. Es ist auch überflüssig, da die unter B. 1. angegebenen Beschränkungen ohnehin bedeutungslos sind. Sämtliche Gesetze der Volkskammer sind bisher einstimmig angenommen worden.

B. 4. *Hat das gesetzgebende Organ Strafbefugnis (a) gegenüber seinen eigenen Mitgliedern, (b) gegenüber Mitgliedern der Allgemeinheit, gegebenenfalls: welches sind diese Möglichkeiten?*

Die gesetzgebende Gewalt hat keine Strafbefugnis im Sinne des Rechts, Kriminalstrafen zu verhängen. Dieses Recht haben lediglich die Gerichte.

Der Präsident der Volkskammer hat nach § 5 der Geschäftsordnung eine Ordnungsstrafgewalt gegenüber den Abgeordneten. Er hat jeden, der den Gang der Verhandlung stört, von ihrem Gegenstand abweicht oder beleidigende Ausdrücke gebraucht, zu ermahnen, zu warnen, zu rügen, zur Sache oder zur Ordnung zu rufen. Nach dem dritten Ordnungs-

ruf wird ihm für die Dauer der Verhandlung über den vorliegenden Gegenstand während desselben Tages das Wort entzogen. Ein Ausschluß von der Sitzung kann nicht erfolgen.

B. 5. *Hat das gesetzgebende Organ die Möglichkeit zur eidlichen Vernehmung (a) seiner eigenen Mitglieder, (b) von Mitgliedern der Allgemeinheit, gegebenenfalls: welches sind diese Möglichkeiten?*

Nein.

B. 6. *Unterscheidet sich das in B. 4. und B. 5. angegebene Verfahren von den Verfahren vor den ordentlichen Gerichten? Gegebenenfalls: in welchen Einzelheiten?*

Entfällt.

C. Die Rechtsprechung und das Gesetz

Vorbemerkung:

Die Verfassung der „DDR" erweckt den Eindruck, als bestünden in der Sowjetzone Deutschlands Länder mit einer eigenen Justizhoheit, eigenen Ministerien und obersten Justizbehörden. Die Verfassungsurkunde stimmt auch auf diesem Gebiet mit der Verfassungswirklichkeit in der SBZ nicht überein. Seit dem Jahre 1952 gibt es keine Länder mehr, die Landesregierungen, Landtage und obersten Justizbehörden der Länder sind beseitigt. Die Justiz ist straff zentralistisch organisiert.

C. 1. *Wer ernennt die Richter?*

Die Richter des Obersten Gerichts werden gemäß Art. 131 der sowjetzonalen Verfassung, dem § 14 GVG entspricht, auf die Dauer von 5 Jahren von der Volkskammer gewählt. Die übrigen Richter werden vom Justizminister auf 3 Jahre ernannt. Auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts kann der Ministerrat einen Richter für die Dauer von höchstens einem Jahr als Hilfsrichter bei dem Obersten Gericht bestellen (§ 15 GVG).

Die Richter bei den Kreis- und Bezirksarbeitsgerichten wurden bis zur Auflösung des Ministeriums für Arbeit vom Arbeitsminister auf die Dauer von 3 Jahren ernannt; seitdem nimmt diese Ernennung das „Komitee für Arbeit und Löhne" vor. Ein Oberstes Arbeitsgericht gibt es nicht, lediglich einen Senat für Arbeitssachen beim Obersten Gericht, der aber nur im Kassationswege (s. o. A.3.e) III.) angerufen werden kann.

Eine weitere besondere Gerichtsbarkeit — Verfassungsgericht, Verwaltungsgerichte, Sozialgerichte, Finanzgerichte — besteht in der Sowjetzone nicht.

C. 2. *Welches sind die Voraussetzungen für ihre Entlassung?*

Nach § 16 GVG können die Richter des Obersten Gerichts nach Einholung eines Gutachtens des Justizausschusses der Volkskammer durch die Volkskammer vor Ablauf ihrer fünfjährigen Amtszeit abberufen werden, wenn sie

a) gegen die Verfassung oder andere Gesetze verstoßen oder sonst ihre Pflichten als Richter gröblich verletzen,

b) rechtskräftig zu einer gerichtlichen Strafe verurteilt worden sind.

Die vom Justizminister ernannten Richter können unter denselben Voraussetzungen durch den Justizminister nach Anhörung des Kollegiums des Ministeriums der Justiz vorzeitig von ihrem Amt abberufen werden. Dem Kollegium des Justizministeriums ge-

hören der Staatssekretär, der Stellvertreter des Ministers, die Hauptabteilungsleiter und der Leiter der Kaderabteilung an. Richter, gegen die ein Abberufungsverfahren schwebt, können vorläufig ihres Amtes enthoben werden, und zwar Richter des Obersten Gerichts durch die Regierung der „DDR", die übrigen Richter durch den Justizminister (§ 18 GVG).

C. 2. *Unterfrage:*

Sind im Laufe der letzten 10 Jahre Richter ihres Amtes enthoben worden?

In Anwendung der außerordentlich dehnbaren und allgemein gehaltenen Bestimmung, daß ein Richter abberufen werden kann, „wenn er seine Pflichten als Richter gröblich verletzt", sind im Laufe der letzten 10 Jahre in der Sowjetzone Deutschlands sehr viele Richter ihres Amtes enthoben worden; die genaue Zahl kann nicht angegeben werden, da eine amtliche Bekanntgabe oder Veröffentlichung einzelner Fälle oder zahlenmäßiger Übersichten nicht erfolgt. Eine größere Anzahl von Richtern wurde sogar inhaftiert und zu Freiheitsstrafen verurteilt, weil diese Richter in der von ihnen geübten Rechtsprechung angeblich klassenfeindliche Tendenzen erkennen ließen. Viele Richter sind wegen einer ihnen unmittelbar drohenden Verhaftungsgefahr oder nach peinlichen Vernehmungen und Untersuchungen durch die SED und die Justizverwaltung aus der SBZ in den freien Westen geflüchtet.

C. 3. *Wer spricht die Beförderung von Richtern aus?*

Die Beförderung von Richtern wird von denselben Stellen ausgesprochen, die die Ernennung der Richter vornehmen (vgl. Antwort zu Frage C. 1.).

C. 4. *Welche persönlichen und fachlichen Qualifikationen werden von einem Richter verlangt? Sind Laien an der Rechtsprechung beteiligt, gegebenenfalls: wie und in welchem Umfang?*

I. Das Mindestalter für Richter beträgt 23 Jahre (§ 12 Abs. II GVG). Richter werden kann nur, wer im Besitz des Wahlrechts ist (§ 12 Abs. I GVG). „Ein Richter muß nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt und sich vorbehaltlos für die Ziele der Deutschen Demokratischen Republik einsetzt" (§ 11 Abs. I GVG). Maßgebend dafür, ob ein Richter sich wirklich „vorbehaltlos für die Ziele der Deutschen Demokratischen Republik" einsetzen wird, ist seine gesellschaftlich-politische Betätigung in der „Nationalen Front" oder in einer der Massenorganisationen. Nur damit kann er den Beweis antreten, daß er um eine echte Verbindung zu den werktätigen Massen bemüht ist und sich in seiner Rechtsprechung seiner Verantwortlichkeit gegenüber den Werktätigen bewußt sein wird. In erster Linie ist also die politische Aktivität im Sinne der SED für die Zulassung zur Richterlaufbahn entscheidend.

§ 11 Abs. II GVG setzt als fachliche Voraussetzung fest, daß ein Richter eine juristische Ausbildung auf einer dazu bestimmten Ausbildungsstätte erworben haben muß. Derartige Ausbildungsstätten sind die vier juristischen Fakultäten an den Universitäten in Ost-Berlin, Halle, Leipzig und Jena und die aus den früheren Volksrichterlehrgängen entstandene „Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft ‚Walter Ulbricht'" in Potsdam-Babelsberg. Ausbildungspläne und Prüfungsordnung sind an den Universitäten und der „Akademie" etwa gleich. Das juristische Studium dauert 4 Jahre, enthält 3 Zwischenprüfungen und endet mit dem Staatsexamen. Ein zweites Staatsexamen gibt es nicht. Das Justizministerium entscheidet nach bestandenem Staatsexamen, ob der Kandidat auf Grund seiner politischen Haltung für den Richterdienst in Frage kommt oder nicht. In dem Beschluß des V. Parteitages der SED

im Juli 1958 wurde gefordert, „eine Vorbereitungszeit für junge juristische Kader in der Praxis einzuführen, um sie für den verantwortungsvollen Beruf eines sozialistischen Richters und Staatsanwalts vorzubereiten" (Seifert in „Neue Justiz" 1958, S. 553). Diese Vorbereitungszeit soll nach Vorschlägen aus dem sowjetzonalen Justizministerium „Praktikantenzeit" heißen, um sich schon in der Bezeichnung vom „Vorbereitungsdienst" der bürgerlichen Justiz zu unterscheiden. Ihre Dauer wird 1, 1½ oder 2 Jahre betragen. Es wird besonders betont, daß diese Praktikantenzeit nichts mit der alten Referendarausbildung zu tun habe. Sie wird daher auch nicht mit einem zweiten Examen abschließen. „Wohl aber wird eine die gesamte Entwicklung des Praktikanten in dieser Zeit umfassende Einschätzung der Prüfstein für die künftige Wahl zum Richter sein. Von ausschlaggebender Bedeutung wird sein, wie es ihm gelungen ist, einen engen Kontakt mit den Werktätigen herzustellen und deren reiche Erfahrungen zusammen mit seinem erlernten Wissen für sich und seine künftige Arbeit nutzbar zu machen" (Seifert a.a.O.).

Die Praktikantenzeit soll den jungen Juristen „gegenüber allen Gefahren formaljuristischen Verhaltens festigen. Er soll befähigt werden, Rechtsstreitigkeiten und Strafverfahren klassenmäßig richtig einzuschätzen und die Erscheinungen des Klassenkampfes zu erkennen" (Seifert a.a.O.). Als obligatorischer Bestandteil der Praktikantenzeit ist eine regelmäßige Arbeit in der Produktion vorgesehen. Auf diese Weise soll der Richterpraktikant die notwendige Verbindung zur werktätigen Bevölkerung behalten.

II. Laien sind in großem Umfange an der Rechtsprechung der sowjetzonalen Gerichte beteiligt, und zwar als Schöffen bei den Kreis- und Bezirksgerichten. Am Obersten Gericht gibt es keine Laienbeteiligung. Sämtliche vor dem Kreisgericht anhängigen Zivil- und Strafverfahren werden durch einen Berufsrichter und zwei Schöffen entschieden; in der ersten Instanz der Bezirksgerichte sind gleichfalls neben einem Berufsrichter zwei Schöffen an der Urteilsfindung beteiligt. In den Rechtsmittelsenaten der Bezirksgerichte wirken keine Schöffen mit. Mit Ausnahme der in erster Instanz vor dem Obersten Gericht verhandelten Strafsachen ist also eine Laienbeteiligung in allen Zivil- und Strafprozessen erster Instanz vorhanden. Auf strafrechtlichem Gebiet haben die Schöffen durch das „Strafrechtsergänzungsgesetz" vom 11. 12. 1957 weitere Aufgaben erhalten. Seit dem 1. Februar 1958 wirken sie an der Rechtsprechung auch außerhalb der Hauptverhandlung mit, und zwar am Beschluß über die Eröffnung oder die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, an Beschlüssen über bedingte Strafaussetzung und deren evtl. Widerruf, an Beschlüssen über Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen und schließlich an Beschlüssen darüber, daß eine bedingte Verurteilung nach Ablauf der Bewährungszeit als nicht erfolgt zu gelten hat. Die Schöffen werden für ihre Amtsperiode von drei Jahren (§ 35 GVG) von den Bezirks- und Kreisausschüssen der „Nationalen Front" vorgeschlagen und für die Kreisgerichte in Versammlungen einzelner Betriebe, landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Wohnbezirke öffentlich, für die Bezirksgerichte durch den Bezirkstag in einer en-bloc-Abstimmung über die Gesamtliste gewählt. Es ist damit das Bestreben erkennbar, das Bekanntwerden der Namen der bei den mit politischen und wirtschaftspolitischen Strafsachen befaßten Bezirksgerichten tätigen Schöffen möglichst zu vermeiden. Wählbar ist jeder Bürger der SBZ, der das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht wegen eines Verbrechens verurteilt ist, dessen Begehung ihn zur Ausübung des Schöffenamtes ungeeignet erscheinen läßt (§ 29 GVG) und nicht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist. Nicht gewählt werden dürfen ferner Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte.

Die Berufung zum Schöffenamt dürfen ablehnen: Ärzte, medizinisches Personal, Apotheker, Hebammen, Personen über 65 Jahre und Frauen, denen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Schöffenamtes in besonderem Maße erschwert (§ 31 GVG). Erweist sich ein Schöffe nach der Wahl als „ungeeignet", so kann er auf Antrag des Leiters des zuständigen Gerichts von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder Bezirks, für dessen Gericht er gewählt ist, abberufen werden (§32 GVG).

Nach den Wahlen werden die Schöffenlisten aufgestellt, deren Reihenfolge für die Heranziehung der Schöffen verbindlich sein soll, wobei aber „aus besonderen Gründen ein Abweichen von der Reihenfolge zulässig ist" (§ 43 GVG). Ein Schöffe soll an 12 möglichst aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr an der Rechtsprechung des Gerichts teilnehmen (§ 26 GVG). Für die Schöffen gilt dasselbe wie für die Richter: sie müssen „zu Propagandisten der demokratischen Gesetzlichkeit werden" (Benjamin und Melsheimer in „Neue Justiz" 1955, S. 263). Gemeinsam mit den Berufsrichtern haben sie an der Lösung der dem Staat in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus gestellten Aufgabe mitzuwirken (Görner in „Staat und Recht" 1955, S. 287 ff.).

C. 5. *Gibt es eine Gesetzesurkunde, die die zu C.1.—4. angegebenen Grundsätze festlegt, gegebenenfalls: welcher Art ist diese Gesetzesurkunde?*
Ist zu ihrer Abänderung ein besonderes Verfahren erforderlich?

Die zu C.1.—4. erörterten Grundsätze sind zum Teil in der Verfassung der „Deutschen Demokratischen Republik" vom 7. 10. 1949 festgelegt, zum Teil im Gerichtsverfassungsgesetz vom 2. 10. 1952. Zur Änderung der Verfassung ist nach Art. 83 eine qualifizierte Mehrheit in der Volkskammer notwendig; es müssen für eine Beschlußfassung über eine Verfassungsänderung zwei Drittel aller Abgeordneten anwesend sein, von denen wiederum zwei Drittel der Verfassungsänderung zustimmen müssen. Durch das Gerichtsverfassungsgesetz sind, ohne daß dies im Gesetz zum Ausdruck gebracht ist, Bestimmungen der Verfassung geändert worden (vgl. Vorbemerkung zu C.). Zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes ist der Gesetzgeber ohne Beachtung eines besonderen Verfahrens berechtigt.

D. Anwaltschaft und Gesetz

Vorbemerkung:

Nach der in der SBZ im Jahre 1952 durchgeführten Justizreform forderte das Zentralkomitee der SED energisch die Gründung von Anwaltskollektiven nach sowjetischem Vorbild. Die Bemühungen, durch freiwillige Entschließungen der Anwälte zur Gründung dieser Kollektive zu kommen, scheiterten, da die Anwaltschaft gegen die beabsichtigte Kollektivierung hartnäckigen Widerstand leistete, der schließlich nur auf dem Verordnungswege gebrochen werden konnte. Am 15. 5. 1953 erging die „Verordnung über die Bildung der Kollegien der Rechtsanwälte" (GBl. 1953, S. 725), der ein „Musterstatut für die Kollegien der Rechtsanwälte" als Anlage beigefügt war. Seitdem ist die sowjetzonale Rechtsanwaltschaft gespalten in die freien und die dem Kollegium angehörenden Rechtsanwälte.

D. 1. *Welche Person oder welches Staatsorgan oder welche Körperschaft ist zuständig für die Aufsichtsführung über die Anwaltschaft und für die Verhängung eines Berufsverbots?*

a) Freie Anwälte

Die Dienstaufsicht über sämtliche freiberuflich tätigen Rechtsanwälte wird vom Justizministerium, Abteilung Rechtsanwaltschaft und Notariat, ausgeübt. Eine eigene Standesvertretung — Anwaltskammer — gibt es nicht. Allein das Justizministerium entscheidet auch darüber, ob einem Rechtsanwalt die Zulassung entzogen wird. Anrufung einer gerichtlichen Instanz gegen eine solche Entscheidung ist ausgeschlossen. Neuzulassungen zur freien Rechtsanwaltschaft sind seit 1953 nicht mehr möglich. Wer als Rechtsanwalt tätig werden will, muß seine Aufnahme in das Kollegium beantragen.

b) Kollegiumsanwälte

In jedem der 14 Bezirke der SBZ und in Ost-Berlin besteht ein Kollegium der Rechtsanwälte des Bezirks. Es wird geleitet von dem Vorsitzenden, dem zwei Rechtsanwälte als weitere Vorstandsmitglieder und stellvertretende Vorsitzende beratend zur Seite stehen. Der Vorsitzende soll für das Anwaltskollegium dieselben Funktionen erfüllen wie die Instrukteure der Justizverwaltung für die Kreis- und Bezirksgerichte, er soll also in erster Linie kontrollierend und anleitend tätig sein. Der Vorsitzende soll mithin seine Hauptaufgabe in der Leitung und Beaufsichtigung der dem Kollegium angehörenden Rechtsanwälte sehen, nicht in der von ihm selbst auszuübenden anwaltlichen Tätigkeit.

Der Beitritt in das Anwaltskollegium ist freiwillig. Auch Rechtsbeistände konnten beitreten und wurden mit Aufnahme gleichberechtigte Rechtsanwälte. Ein Rechtsanwalt, der gleichzeitig zum Notar bestellt ist, verliert mit Aufnahme in das Kollegium sein Notariat und muß alle Akten an das örtlich zuständige Staatliche Notariat abgeben. Eine Aufnahme in das Kollegium wird abgelehnt, „wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit oder bisherigen Berufsausübung nicht die Gewähr dafür bietet, daß er seine Tätigkeit als Rechtsanwalt in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der demokratischen Gesetzlichkeit, den Interessen des sozialistischen Aufbaus und den Zielen des Kollegiums ausübt." (§ 6 des Musterstatuts). Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde an den Justizminister zulässig.

Der Vorstand des Kollegiums hat das Recht, gegen Mitglieder Disziplinarmaßnahmen zu verhängen: Verwarnung, Rüge, strenge Rüge. Mit der strengen Rüge können Geldstrafen von 20,— DM bis 2 000,— DM verbunden werden (§ 28 des Musterstatuts). Durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch Entscheidung des Vorstandes, gegen die Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig ist, kann ein Rechtsanwalt aus dem Kollegium ausgeschlossen werden. Der Ausschluß bedarf der Zustimmung des Ministers der Justiz. Dieser hat darüber hinaus das Recht, Mitglieder, auch Vorstandsmitglieder, abzuberufen — also auszuschließen — und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aufzuheben.

Die aus sämtlichen Vorsitzenden der Anwaltskollegien bestehende Revisionskommission hat die Aufgabe, „die Kollegien der Rechtsanwälte hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und des Statuts zu kontrollieren mit dem Ziel, die einheitliche Entwicklung der Rechtsanwaltskollegien zu fördern und den Rechtsanwaltskollegien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe zu leisten" (§ 2 des Statuts der Revisionskommission). Die Leitung der Kommission hat u. a. „die Verbindung mit dem Ministerium der Justiz aufrechtzuerhalten, seine Anregungen entgegenzunehmen und ihm über die Arbeit der Zentralen Revisionskommission zu berichten" (§ 8 Buchstabe a des Statuts). Entscheidend für den einzelnen Kollegiumsanwalt ist § 14 des Statuts der Zentralen Revisionskommission:

„Die Zentrale Revisionskommission kann von den Vorsitzenden der Rechtsanwaltskollegien Berichte erfordern.

Die Vorstände und Zweigstellenleiter des Rechtsanwaltskollegiums sind verpflichtet, den Revisionsgruppen über alle Fragen Auskunft zu geben, ihnen alle Unterlagen vorzulegen und sie in jeder Weise bei ihrer Arbeit zu unterstützen."

Der V. Parteitag der SED im Juli 1958 hatte auch für die Rechtsanwaltschaft der SBZ Auswirkungen. Wie die Gerichte, sollen nun auch die Rechtsanwälte durch sogenannte „Komplex-Brigaden" kontrolliert und angeleitet werden, die aus „Mitarbeitern des Ministeriums der Justiz als dem zentralen aufsichtführenden Organ in allen Angelegenheiten der Rechtsanwaltschaft, der Partei der Arbeiterklasse, dem Beirat für Rechtsanwaltsfragen beim MdJ., der Vereinigung Demokratischer Juristen als für die sozialistische Erziehung der Rechtsanwaltschaft berufenen Massenorganisationen und der Zentralen Revisionskommission, sowie aus Mitgliedern der Kollegien gebildet werden."

D. 2. *Sind neben den beruflichen Fähigkeiten und der moralischen Führung des betreffenden Rechtsanwalts, sowie neben der Frage des Bedarfs an Rechtsanwälten noch andere Faktoren für die Tätigkeit bzw. Entscheidungen gemäß D.1. von Bedeutung, gegebenenfalls welche Faktoren sind dies?*

Entscheidender als die fachliche Qualifikation, die moralische Führung und der Bedarf ist bei der Entscheidung über die Aufnahme in das Anwaltskollegium (Zulassung zur Rechtsanwaltschaft) die politische Einstellung und Betätigung des Bewerbers oder des bereits tätig gewesenen Anwalts. Schon am 26. 4. 1950 hatte der damalige sächsische Justizminister Dieckmann (heute Präsident der Volkskammer) in einem an den Landesausschuß der Rechtsanwälte und Notare im Lande Sachsen gerichteten Schreiben angedroht, daß Rechtsanwälte und Notare, die sich nicht in genügendem Maße gesellschaftlich (politisch!) betätigen, die insbesondere eine Betätigung im Rahmen der „Nationalen Front" und der „Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft" ablehnen, mit Widerruf ihrer Zulassung rechnen müßten. 1953 bezeichnete es der Leiter der Abteilung Rechtsanwaltschaft und Notariat im sowjetzonalen Justizministerium als entscheidende Aufgabe für die Anwaltschaft, „die volksdemokratischen Grundlagen unseres Staates zu festigen und das ökonomische Grundgesetz des Sozialismus zu verwirklichen" („Neue Justiz" 1953, S. 321). Der Leiter des Anwaltskollegiums Neubrandenburg verlangt vom Rechtsanwalt „praktische Betätigung im sozialistischen Aufbau. Deshalb sei entscheidender Wert auf die gesellschaftliche Tätigkeit des Rechtsanwalts zu legen, die sich keinesfalls in der Berufstätigkeit erschöpfen dürfe" („Neue Justiz" 1957, S. 270). „Nur ein Rechtsanwalt, der sich ständig beruflich qualifiziert und parteilich für die Ziele der Arbeiterklasse eintritt, kann wirksam Mittler zwischen den Rechtsuchenden und den staatlichen Institutionen, insbesondere den Gerichten sein" („Neue Justiz" 1957, S. 659). Der Stellvertreter des Justizministers erklärte schließlich am 29. 8. 1958, „daß die entscheidende Aufgabe die ideologische Wandlung der Rechtsanwaltschaft, d. h. die Erziehung zum sozialistischen Rechtsanwalt, darstellt" („Neue Justiz" 1958, S. 665).

D. 3. *Gibt es Beschränkungen für einen Anwalt, einen Klienten zu beraten oder ihn vor Gericht zu vertreten, sei es direkte Beschränkung durch ein Gesetz, sei es indirekte Beschränkung (etwa die Furcht vor einer Schädigung der Praxis)?*

Hingewiesen sei zunächst darauf, daß in der SBZ keine in West-Berlin oder in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Rechtsanwälte auftreten dürfen, sondern nur in der

„DDR“ zugelassene Anwälte (§ 74 StPO, §§ 11, 49 Angl.VO). Demgegenüber ist festzustellen, daß sowjetzonale Anwälte jederzeit in Strafsachen, Verwaltungs- und Verfassungsstreitigkeiten vor den Gerichten der Bundesrepublik auftreten können.

Gesetzliche Beschränkungen zur Beratung oder Vertretung eines Klienten gibt es für einen in der SBZ zugelassenen Anwalt nicht. Dennoch aber ist den Rechtsanwälten in der Sowjetzone die praktische Arbeit, insbesondere in Strafsachen, außerordentlich erschwert. Im Sommer 1956 wurde erstmalig aus Kreisen der Rechtsanwaltschaft eine Kritik darüber laut, daß gerade auf dem Gebiet der Verteidigung im Strafverfahren die demokratische Gesetzlichkeit oft verletzt worden sei. Dann gab sogar der Leiter der Abteilung Anwaltschaft im Justizministerium, Dr. Rolf Helm, zu, daß das Recht auf Verteidigung häufig willkürlichen Beschränkungen ausgesetzt war:

> „Willkürliche Beschränkungen des Rechts auf Verteidigung durch Verweigerung des Zutritts in die Haftanstalten und des unbeaufsichtigten Verkehrs mit dem Beschuldigten, Abraten von der Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts (‚weil das doch nur Kosten verursacht‘), die Behinderung eines Beschuldigten, sich einen Verteidiger seines Vertrauens zu wählen, weil ihm ein solcher bereits bestellt ist, das Verhindern der Aushändigung von Aufzeichnungen an den Verteidiger, die Nichtbeachtung von Beweisanträgen oder Plädoyers des Verteidigers, das Fehlen einer Auseinandersetzung mit überzeugenden Argumenten im Urteil, all diese Mißstände, auch soweit sie nur ganz vereinzelt aufgetreten sind, müssen der Vergangenheit angehören, wenn das Prinzip des Rechts auf Verteidigung infolge der Beachtung der Stellung des Verteidigers allseitige Durchsetzung erfährt ...“ (Helm in „Staat und Recht“ 1956, S. 722).

Der Leiter der Justizverwaltungsstelle Potsdam bemängelte auf einer Tagung die Übung, die Ladungsfristen so kurz wie möglich zu halten, wodurch eine ordentliche Terminvorbereitung für die Verteidigung erheblich erschwert werde („Neue Justiz“ 1956, S. 324). Beschwerden über Beschränkungen der Verteidigung wurden auch von den Rechtsanwälten auf einer Arbeitstagung im Juni 1956 vorgebracht, insbesondere darüber, daß sich Bestimmungen der Strafprozeßordnung (§§ 207, Ziff. 3, 209) nachteilig auf die Erforschung der objektiven Wahrheit auswirken („Neue Justiz“ 1956, S. 434) [vgl. zu A.3.d), S. 20/21].

Was in diesen Ausführungen allgemein an willkürlichen Beschränkungen der Verteidigung zugegeben und gerügt wird, gilt besonders für politische Strafverfahren.

Das Ermittlungsverfahren wird in diesen Fällen von den Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) — auch SSD genannt — geführt. Hier kann von einem Recht auf Verteidigung praktisch überhaupt nicht gesprochen werden. Der Untersuchungsgefangene des SSD darf mit der Außenwelt weder schriftlich in Verbindung treten, noch darf er besucht werden. Auch sein Verteidiger erhält keine Sprecherlaubnis. Einsicht in die Ermittlungsakte wird dem Verteidiger in diesem Stadium des Verfahrens grundsätzlich nicht gewährt.

Nach Erhebung der Anklage besteht für einen Verteidiger eher die Möglichkeit, seinen Mandanten im Gefängnis aufzusuchen und mit ihm sprechen zu können. In vielen Fällen ist es jedoch auch dann nicht möglich, sich ordnungsgemäß auf die Verteidigung vorzubereiten. § 180 StPO bestimmt:

> „Mitteilung der Anklageschrift an den Beschuldigten
>
> (1) Die Anklageschrift muß dem Beschuldigten spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zugestellt werden.
> (2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist die Anklageschrift dem Beschuldigten nur zur Kenntnis zu bringen. Die Kenntnisnahme ist von ihm in den Akten schriftlich zu bestätigen.“

Das bedeutet, daß der Angeklagte die Anklageschrift durchlesen darf und dann sofort wieder abgeben muß. Er kann sie also mit seinem Rechtsanwalt gar nicht durchsprechen, denn der Verteidiger erhält keine Ausfertigung der Anklageschrift, oft nicht einmal dann, wenn diese dem Angeklagten selbst zugestellt worden ist.

In den großen politischen Prozessen vor dem Obersten Gericht durften die Verteidiger die Akten wenige Tage vor der Hauptverhandlung zwar einsehen, sie durften sich auch einige Notizen aus den Akten machen, aber sie durften diese Notizen nicht aus dem Gerichtsgebäude herausnehmen. Die schriftlichen Aufzeichnungen blieben unter Verschluß im Gerichtsgebäude, wurden dem Verteidiger am Tage der Hauptverhandlung zur Verfügung gestellt und mußten von ihm nach der Hauptverhandlung wieder abgegeben werden. Dr. Helm nennt das „willkürliche Beschränkung des Rechts auf Verteidigung durch das Verhindern der Aushändigung von Aufzeichnungen an den Verteidiger". Trotz dieses Eingeständnisses hat sich aber in der Praxis noch nichts geändert.

Die nach der 3. Parteikonferenz der SED erfolgten Eingeständnisse von seiten der Justizverwaltung ließen eine Änderung dieses mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbarenden Zustandes erhoffen. Weitere Hoffnung schöpfte man, als der Bericht „Über die Arbeit der Kommission zur Überprüfung der Strafprozeßordnung" veröffentlicht wurde („Neue Justiz" 1956, S. 791), und vertraute auf eine Realisierung der recht konkreten Vorschläge, die die Kommission auf gesetzgeberischem Gebiet gemacht hatte. Sie blieben aber nicht lange Gegenstand der Diskussion. Das 30. und 32. Plenum des Zentralkomitees der SED bezeichnete alle diese Anregungen als „Liberalisierungstendenzen" („Neue Justiz" 1957, S. 129 ff.). Aus dem vom Justizministerium veröffentlichten Bericht über die „Ergebnisse der Diskussion über die Anwendung der StPO („Neue Justiz" 1957, S. 601) wurde ersichtlich, was nach den Plenarbeschlüssen der SED zu erwarten war. Es wurde keine Änderung oder Ergänzung der Strafprozeßordnung vorgenommen, es blieb alles beim alten.

Eine weitere Behinderung an echter anwaltlicher Tätigkeit liegt schließlich darin, daß ein Anwalt, der sich nachdrücklich für seinen Mandanten in einer politischen Strafsache oder in einem Rechtsstreit gegen eine staatliche Institution einsetzt, befürchten muß, daß ihm die Zulassung zur Anwaltschaft entzogen oder daß er, wie es schon verschiedenen Anwälten ergangen ist, verhaftet und verurteilt wird. Unter diesen Umständen haben sich viele Rechtsanwälte zur Flucht aus der SBZ entschlossen. Sie konnten es mit ihrem Gewissen nicht länger vereinbaren, für einen Klienten als Rechtsberater oder Verteidiger tätig werden zu sollen, praktisch aber an einer echten anwaltlichen Vertretung gehindert zu sein. Die Zahl der in der SBZ zugelassenen Rechtsanwälte ist seit 1948 von 1 158 auf etwa 850 Anwälte zurückgegangen.

D. 4. *Hat der Rechtsanwalt das Recht, gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen, ein Mandat seines Klienten abzulehnen oder niederzulegen?*

Gesetzliche Bestimmungen, die diese Frage beantworten, fehlen. Allgemein kann davon ausgegangen werden, daß der freiberuflich tätige Anwalt die Übernahme eines Mandats ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Der dem Kollegium angehörende Anwalt wird aber eine solche Ablehnung aus Gründen eigener Sicherheit nur dann vornehmen können, wenn er dazu das Einverständnis des Kollegiumsvorsitzenden hat. Es könnte ihm sonst eine Verletzung des Musterstatuts für die Anwaltskollegien vorgeworfen werden, das in § 1 u. a. als Aufgabe der Kollegien anführt, „der Bevölkerung ... Rechtshilfe zu leisten, die Rechtsuchenden sachgemäß zu beraten, für die rasche Erledigung ihrer Ersuchen Sorge zu tragen, um so die Wahrung der Rechte der Bürger zu gewährleisten ...".

E. Der Einzelne und das Gerichtsverfahren

1. Inwieweit hat der Bürger das Recht, in allen Fragen — ohne Rücksicht auf die Art der rechtsprechenden Behörde —, die sein Leben, seine Freiheit oder sein Eigentum betreffen, gehört zu werden?

Im Gegensatz zur Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist der Anspruch auf rechtliches Gehör in der SBZ-Verfassung nicht verankert. Die Strafprozeßordnung vom 2. 10. 1952 geht zwar grundsätzlich davon aus, daß der Angeklagte persönlich vor Gericht erscheint, um sich gegen die erhobene Anklage zu verteidigen, sieht aber in § 209 eine ganz erhebliche Einschränkung vor. Wenn das Gericht es „für erforderlich" hält, werden Anträge und Einwendungen des Angeklagten nicht berücksichtigt, und ein in einem früheren Protokoll (eines Richters, Staatsanwalts oder einer Polizeibehörde) enthaltenes Geständnis des Angeklagten wird ohne Rücksicht auf sein Zustandekommen „zum Zwecke des Beweises verlesen". Die Strafprozeßordnung läßt es nach §§ 236 ff. auch zu, gegen flüchtige Beschuldigte eine Hauptverhandlung durchzuführen ohne Rücksicht auf die Schwere der zur Anklage stehenden Tat und die mögliche Strafe. Es kann also in Abwesenheit ohne Anhörung des Angeklagten auf langjährige Zuchthaus- oder gar Todesstrafe erkannt werden. In der Bundesrepublik Deutschland kann im Abwesenheitsverfahren nur auf Haft bis zu 6 Wochen, Geldstrafe oder Einziehung erkannt werden.

Erheblich schlechter noch ist die Stellung des Bürgers der SBZ gegenüber den Verwaltungsbehörden. Hier findet der Grundsatz des rechtlichen Gehörs in aller Regel keine Beachtung; entschieden wird vielmehr meist ohne voherige Anhörung des Betroffenen. Verwaltungsgerichte, vor denen dann die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes geltend gemacht werden könnte, sind in der SBZ nicht vorhanden (vgl. A.1.).

E. 2. *Inwieweit hat der Bürger Anspruch auf Rechtsbelehrung und Rechtsvertretung in den unter E.1. angeführten Fragen?*

a) R e c h t s b e l e h r u n g

Im Strafprozeß sind Belehrungen über die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Urteile gesetzlich vorgeschrieben (§ 222, Abs. IV StPO); nach § 216 StPO muß der Angeklagte darüber belehrt werden, daß er auch nach einem anderen als im Eröffnungsbeschluß genannten Strafgesetz verurteilt werden kann (Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes). In Zivilsachen gilt noch die alte deutsche Zivilprozeßordnung vom 30. 1. 1877, die den Gerichtsvorsitzenden verpflichtet, „das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern, Fragen zu stellen und auf Bedenken aufmerksam zu machen, die in Ansehung der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte obwalten" (§ 139 ZPO). Diese Pflicht des Gerichts gegenüber dem Bürger tritt aber hinter der Pflicht nach Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Wahrung echter Parteilichkeit (s. o. grundsätzliche Vorbemerkung zu diesem Fragebogen) zurück.

b) R e c h t s v e r t r e t u n g

Im Zivilprozeß erster Instanz können sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt oder einen anderen Bevollmächtigten vertreten lassen, ein Anwalts z w a n g besteht hier nicht. Für das Verfahren in zweiter Instanz vor dem Bezirksgericht oder dem Obersten Gericht müssen die Parteien durch einen Anwalt vertreten sein (§ 11 Angl.VO). Das Prozeßgericht kann Befreiung vom Anwaltszwang gewähren, wenn hierdurch die sachgemäße Vorbereitung und Durchführung des Prozesses keine Beeinträchtigung erfährt. Nach der Rundverfügung Nr. 113/52 des Ministers der Justiz vom 25. 11. 1952 soll eine solche Befreiung in erster Linie den politischen und staatlichen Institutionen,

ihnen angeschlossenen Wirtschaftsbetrieben und Genossenschaften gewährt werden, damit diese durch Mitglieder oder Angestellte ihrer Organisation im Prozeß vertreten werden können.

Für das Strafverfahren schreibt § 74 StPO vor, daß der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch nehmen kann. Zu Verteidigern können nur in der „DDR" zugelassene Rechtsanwälte gewählt werden. Vielfach wurde das Recht auf freie Wahl eines Verteidigers eingeschränkt. Justizminister Hilde Benjamin gab zu, daß verschiedenen durch die Angeklagten gewählten Verteidigern verboten worden ist, diese Verteidigung vor dem Obersten Gericht zu führen: „Das Verhalten einzelner Anwälte oder auch ihre Vergangenheit haben in einigen Fällen dazu geführt, daß gegen sie ein Vertretungsverbot — jedenfalls für das Auftreten vor dem Obersten Gericht — ausgesprochen wurde" („Neue Justiz" 1951, S. 52). Nach § 76 StPO ist dem Angeklagten ein Verteidiger zu bestellen (Offizialverteidiger) in allen Strafverfahren erster und zweiter Instanz vor dem Obersten Gericht und in den Strafverfahren erster Instanz vor den Bezirksgerichten. Es kommt häufig vor, daß ein vom Angeklagten gewählter Verteidiger vom Gericht mit der Begründung abgelehnt wird, daß bereits ein Offizialverteidiger bestellt worden sei. Der Leiter der Abteilung Anwaltschaft im sowjetzonalen Justizministerium, Dr. Rolf Helm, nannte das in einem kritischen Artikel einmal „die Behinderung eines Beschuldigten, sich einen Verteidiger seines Vertrauens zu wählen" (s. o. zu D.3.). Diese Praxis steht im Widerspruch zum Gesetz — § 77 StPO.

In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Kreisarbeitsgerichten ausgeschlossen. Vor den Bezirksarbeitsgerichten besteht Anwaltszwang (§ 11 Arb.GG).

E. 3. *Inwieweit wird der unter E.2. erwähnte Anspruch (soweit er besteht) dadurch beeinträchtigt, daß der betreffende Bürger nicht die materiellen Mittel hat, um sich die notwendige Rechtsberatung oder Rechtsvertretung zu beschaffen?*

Im Zivilprozeß und im Arbeitsgerichtsprozeß kann in Fällen, in denen anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist (s. o. E.2.b), einstweilige Kostenbefreiung gewährt und ein Armenanwalt vom Gericht bestellt werden (§ 115, Abs. I, Ziff. 3 ZPO).

Im Strafverfahren vor dem Kreisgericht oder in zweiter Instanz vor dem Bezirksgericht liegt es im Ermessen des Gerichts, dem Angeklagten einen Verteidiger zu bestellen, „wenn die Sache es erfordert" (§ 76, Abs. II StPO). Für das erstinstanzliche Verfahren vor den Bezirksgerichten und für das Verfahren vor dem Obersten Gericht s. o. E.2.b).

F. Allgemeine Fragen

Sind Sie der Meinung, daß die aus Ihren Antworten sich ergebenden Verhältnisse eine Gefährdung oder Verletzung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, wie Sie sie verstehen, bedeuten, gegebenenfalls in welchen Punkten?

Die in der Sowjetzone Deutschlands herrschenden Verhältnisse, wie sie sich aus allen vorstehenden Antworten ergeben, lassen erkennen, daß rechtsstaatliche Grundsätze nirgends beachtet werden. Anstelle der Rechtsstaatlichkeit ist nach sowjetischem Vorbild die „sozialistische Gesetzlichkeit" getreten, eine Gesetzlichkeit, die ausschließlich der Erreichung eines politischen Ziels zu dienen bestimmt ist: der Errichtung einer sozialistisch-kommunistischen Gesellschaftsordnung unter alleiniger und uneingeschränkter Führung der kommunistischen Partei (SED).